

## XXII. Hauptstück.

## Von den Pauschgeldern überhaupt.

## I. Abschnitt.

## Von den Regiments-, Bataillons- und Corps-Unkosten.

## §. 6759.

Das Ausmaß an Regiments-, Bataillons- und Corps-Unkosten im Frieden und Kriege enthält der Aufsatz Nr. 1.

## §. 6760.

Bei dem Militär-Gränz-Cordon, bey dem Fuhrwesens-Corps, bey dem Pontonier-Bataillon, bey dem Feuerwerks-Corps, bey der Artillerie-Feldzeugamte, bey den Garnisons-Artillerie-Districten und bey dem Beschäl- und Remontirungs-Departement werden die Extra-Auslagen für das Ararium mit der möglichsten Wirthschaft so lange verrechnet, als keine Unkosten bemessen werden.

## §. 6761.

Den Commandanten der Jäger-Bataillone gebühren zu keiner Zeit Tafelgelder, wohl aber dem rechnungsführenden Fourier 5 Gulden, und dem Adjutanten gleichfalls 5 Gulden monatlich, wenn das Bataillon aus vier oder sechs Compagnien besteht. Bey jenen Bataillonen aber, in deren Stand sich noch ein vom Kriege herrührender überzähliger Rechnungsführer befindet, hat der Ober-Fourier auf die ordinäre Zulage keinen Anspruch, so wie im Gegentheile diejenigen Bataillone, bey welchen der Rechnungsführer in die Wirklichkeit eingebracht wird, von diesem Zeitpunkte an sich bloß allein die Zulage für den Ober-Fourier zur Gebühr zu stellen haben.

## §. 6762.

Von den Regiments-Unkostengeldern darf der Regiments-Commandant, ohne Zustimmung des Regiments-Inhabers, auf willkürliche Auslagen nichts verwenden.

Nur die bereits ausgemessenen ordinären Adjuten gebühren dem Regiments-Commandanten, Capellan, Auditor, Rechnungsführer, Adjutanten und dem Regiments-Arzte, welchen Individuen der Regiments-Inhaber, ohne besonderen hofkriegsräthlichen Befehl, an dem ausgemessenen Betrage nichts schmälern kann.

## §. 6763.

Im Falle der Regiments-Commandant in Verwendung der Regiments-Unkosten sich nicht nach den Befehlen des Regiments-Inhabers hält, und bey den einen oder anderen Rubriken den Betrag so übersteigt, daß hierbey eine Schuld ausfällt, so ist der Regiments-Inhaber, oder bey einem vacanten Regimente das Landes- oder Armeegeneral-Commando befugt, auf seine Adjuten das Verbot zu legen. Aber auch der Regiments-Inhaber ist nicht berechtigt, einen höheren Aufwand anzuordnen, als wozu der Regiments-Unkosten-Fond das Auslangen gibt, indessen darf derselbe in seinen Anschaffungen eine Rubrik zur Aushülfe der anderen nehmen.

Ausmaß der Unkostengelder.  
Hth. am 22. Nov. 794.

- » » 24. Nov. 806. I 6303.
- » » 30. März 808. B 671.
- » » 6. May 813. B 1688.
- » » 30. Dec. 813. I 7059.
- » » 24. Feb. 814. H 867.
- » » 1. Jun. 814. I 2720.
- » » 30. März 817. I 1909.
- » » 16. Jul. 818. I 4430.

Welche Branschen die Unkosten für das Ararium zu verrechnen haben.

- Hth. am 12. Sep. 809. E 1309.
- » » 14. März 812. I 2579.
- » » 23. Jul. 813. I 3592.
- » » 30. Aug. 813. I 4719.
- » » 26. Nov. 813. I 6344.
- » » 19. Jan. 818. I 619.

In wie fern Tafelgelder und Zulagen bey den Jäger-Bataillonen Statt finden.

- Hth. am 12. Apr. 811.
- » » 30. März 817. I 1909.

In welchen Fällen die Zustimmung des Regiments-Inhabers zur Verausgabung der Unkostengelder nothwendig ist.  
Hth. am 22. Nov. 794.

Wann auf die Adjuten des Regiments-Commandanten ein Verbot gesetzt werden kann, und in wie fern der Regiments-Inhaber einen höheren Aufwand aus dem Regiments-Unkosten-Fonde gestatten kann.

- Hth. am 22. Nov. 794.



In welchen Fällen keine Zulage aus dem Unkosten-Fonde gebühret, und wann solche diesem Fonde zu gute bleibe.  
Hsth. am 22. Nov. 794.

Vertheilung dieser Zulage in Substitutions-Fällen der Charge.

Hsth. am 22. Nov. 794.

Zulage für den vacanten Feld-Capellan graeci ritus non anti falls dem Aerarium anheim.

Hsth. am 22. Nov. 794.

Die höhere Zulage gebühret den Ober-Fourieren erst vom Tage, als das Regiment in die Kriegsgebühret tritt.

Hsth. am 15. Apr. 812. I 1906.

Wo mehr als ein Feld-Capellan bey einem Gränz-Regimente ist, ist dessen Zulage dem Ausmaße zuzuschlagen.

Hsth. am 10. Sep. 810. B 2479.

Dem Bataillons-Adjutanten beym Hausstande der Gränz-Regimenter gebühret eine Zulage.

Hsth. am 10. Sep. 810. B 2479.

Wer die Zulage für den Ober-Fourier zu tragen hat, wenn zu verschiedenen Gränz-Bataillonen nur 1 Rechnung-Individuum bezugeben wird.

Hsth. am 10. Sep. 810. B 2479.

Dem Adjutanten einer Reserve-Division gebühret keine Zulage.

Hsth. am 20. Jun. 788.

Den überzähligen Regiments- und Grenadier-Bataillons-Adjutanten gebühret keine Zulage.

Hsth. am 17. Feb. 798.

Den überzähligen Auditors gebühret kein Adjutum.

Hsth. am 17. Aug. 801.

Die mit erhöhter Gebühr versehenen Fouriere behalten auch ihre Zulagen aus dem Unkosten-Fonde.

Hsth. am 15. Apr. 807. I 2004.

## §. 6764.

Allen jenen Individuen, welche mit Beybehaltung der Gage beurlaubt werden, ist die Zulage aus dem Unkosten-Fonde eben so wenig, wie jenen, welche mit Gage-Carenz abwesend sind, zu verabreichen, und wenn von jenen Chargen, die ein Adjutum von dem Regiments-Unkosten-Fonde zu beziehen haben, eine auf einige Zeit vacant bliebe, oder wenn ein derley Individuum wegen des Urlasses das Adjutum zu cariren hat, so bleibt der dießfallige Ersparungsbetrag dem Regiments-Unkosten-Fonde zu gute.

## §. 6765.

Es hängt von dem Regiments-Inhaber ab, jenem Individuum, welches die Charge einstweilen versieht, die darauf ausgemessene Zulage zuzuwenden.

## §. 6766.

Die Zulage für den bey einem Regimente allenfalls angestellten Capellan graeci ritus non uniti kann auf die Zeit, wo dessen Stelle dabey vacant wäre, nicht dem Regiments-Unkosten-Fonde, sondern dem Aerarium anheim fallen.

## §. 6767.

Wenn auch die Regimenter ausmarschiren, und die Regiments-Kanzelleyen zurück lassen, so beziehen die Ober-Fouriere nur 5 Gulden an Zulage aus dem Regiments-Unkosten-Fonde, und treten erst in die Zulage von 10 Gulden, wenn das Regiment in die Kriegsgebühret tritt.

## §. 6768.

Bey denjenigen Gränz-Regimentern, welche im Kriege mehr als einen Feld-Capellan haben, sind für jeden derselben an ordinärer Zulage noch 132 Gulden dem Unkostenausmaße zuzusehen.

## §. 6769.

Für jedes der croatischen, slavonischen und banatischen Gränz-Regimenter gebühret im Kriege noch für den bey dem Commandanten des Hausstandes angestellten Bataillons-Adjutanten eine ordinäre Zulage von jährlich 60 Gulden, wovon derselbe die Schreib-Materialien anzuschaffen hat. Auf gleiche Art gebühret diese 60 fl. einem siebenbürgischen Gränz-Infanterie-Regimente, wenn von demselben der Regiments-Adjutant ins Feld abgerückt ist.

## §. 6770.

Wenn beym Ausbruche eines Krieges von einem jeden der vier Siebenbürger Gränz-Infanterie-Regimenter nur Ein Bataillon ins Feld beordert wird, so ist für zwey Bataillone nur Ein Fourier in der Eigenschaft als Ober-Fourier bezugeben, daher dasjenige Regiment, zu welchem dieser Ober-Fourier gehört, für denselben die ordinäre Zulage von monatlich 5 Gulden oder jährlich 60 Gulden zur Gebühr zu stellen hat.

## §. 6771.

Der Adjutant einer Reserve-Division hat aus dem Regiments-Unkosten-Fonde keine Zulage anzusprechen.

## §. 6772.

Den überzähligen Regiments- und Grenadier-Bataillons-Adjutanten gebühret die auf Schreib-Materialien bestimmte Zulage, per 5 Gulden, aus dem Regiments-Unkosten-Fonde nicht, da deren Anschaffung aufgehört hat.

## §. 6773.

So gebühret auch den supernumerären Auditoren zu der Gage das Adjutum von 6 Gulden aus dem Regiments-Unkosten-Fonde nicht, weil solche bloß den wirklich dienenden Auditoren zur Anschaffung der Schreib-Materialien gehören, und die überzähligen keine anzuschaffen haben.

## §. 6774.

Durch die erhöhte Gebühr der Fouriere geht keinesweges die Absicht dahin, ihre Zulagen aus dem Regiments-Unkosten-Fonde zu beschränken, sondern diese haben solche zur



besseren Subsistenz, wie bisher, zu beziehen, um sie dadurch zum Fleiße und zur Thätigkeit noch mehr anzueifern.

§. 6775.

Dem Ober-Fouriere eines Frey-Bataillons sind monatlich 5 Gulden als Zulage bemessen.

Zulage für den Ober-Fourier bey einem Frey-Bataillon.

Hth. am 4. Aug. 814. I 3840.

§. 6776.

Dem Adjutanten eines Sanitäts-Bataillons gebühret zur Bestreitung der Schreib-Materialien eine monatliche Zulage von 5 Gulden.

Zulage für den Adjutanten vom Sanitäts-Bataillon.

Hth. am 22. Sep. 814. I 4875.

§. 6777.

Der rechnungsführende Fourier des Feuerwerks-Corps bezieht eine Zulage von 4 Gulden monatlich.

Zulage für Fouriere vom Feuerwerks-Corps.

Hth. am 29. Jan. 818. I 619.

§. 6778.

Obschon die Regiments-Unkosten halbjährig im voraus empfangen werden, so sind dennoch die Adjuten nur nach Verlauf eines jeden Monats hinaus zu bezahlen.

Die Adjuten werden nach Verlauf eines jeden Monats bezahlt.

Hth. am 22. Nov. 794.

» » 7. Oct. 813. I 5509.

§. 6779.

Die auf Schreib-Materialien ausgemessenen Gelder müssen den Compagnie- und Escadrons-Commandanten dergestalt verabfolgt werden, daß hiervon monatlich 30 fr. im vorhinein von denselben, so wie von den Landwehr-Compagnien und Besiten-Escadronen berechnet werden können.

Ausgaben auf Schreib-Materialien.

Hth. am 22. Nov. 794.

» » 9. Apr. 818.

» » 17. Dec. 818.

Auf Post-Porto besteht kein Ausmaß mehr, weil alle von den Regimentern und Corps durch die Post expedirt werdenden officiosen Briefe und Packete unentgeltlich mittelst Journale abgegeben werden, daher von dem vorherigen Ausmaße ein Drittel für Post-Porto abgeschlagen worden ist.

Post-Porto darf nicht aufgerechnet werden.

Hth. am 9. Sep. 819. I 5773.

§. 6780.

Die Regiments-, Bataillons- und Corps-Commandanten haben für die an sie gelangenden officiosen Sendungen die Recepisse-Gebühren, da solche ohnehin nur in geringen Beträgen bestehen, aus dem Unkosten-Fonde zu bezahlen, und dieselben gehörig auszuweisen.

Woher die Commandanten die Post-Recepisse-Gebühren zu bestreiten haben.

Hth. am 9. Sep. 819. I 5773.

Da das zu Mehadia aufgestellte dritte Filial-Waldamt die nähmlichen Verrichtungen hat, welche den Filial-Waldämtern zu Bosovien und Weißkirchen obliegen, so wird denselben das den zwey anderen Aemtern zugestandene Schreib-Spesen-Pauschale mit monatlichen zwey Gulden und dem 100procentigen Zuschuß in Papiergeld aus dem Proventen-Fonde bewilliget.

Dem Filial-Waldamte zu Mehadia wird das Schreib-Spesen-Pauschale bewilliget.

Hth. am 17. Sep. 818. B 5508.

§. 6781.

Wenn die Auditore bey den Gränz-Regimentern zu den zeitweise mehr als gewöhnlich vorkommenden Justiz-Geschäften mit dem Schreib-Materialien-Pausch-Quantum nicht auslangen, so haben sie auf diese Zeit den größeren Schreib-Materialien-Bedarf aus der Rechnungs-Kanzelley zu empfangen, und sollte hierdurch ein unvermeidliches Supererrogat entstehen, so kann mit Ende des Jahres um die Passierung für den Fall eingeschritten werden, wenn der hierdurch entstandene größere Aufwand auf diese Rubrik rechnungsbeständig erwiesen werden könnte.

Bedeckung des größeren Schreib-Materialien-Bedarfes für die Auditore der Gränz-Regimentern.

Hth. am 18. Jan. 811. B 246.

§. 6782.

Die Auslagen zur Beheizung der Regiments-, Bataillons- und Corps-Kanzelleyen, worunter auch jene der Gränz-Regimentern verstanden sind, hat der Unkosten-Fond dann zu tragen, wenn die Ersparung der Service-Gebühr nicht zureicht, die Rechnungs-Kanzelley davon heizen zu lassen.

Wer die Heizung der Rechnungs-Kanzelleyen zu tragen hat.

Hth. am 22. Nov. 794.

» » 28. Oct. 808. B 4182.

§. 6783.

Die Auslagen an Schreib-Materialien für die Schüler der beyden Wallachen-Gränz-Regimentern, können bey den Proventen-Cassen verausgabert werden.

Schreib-Materialien-Auslagen für die Schulen der Wallachen-Gränz-Regimentern.

Hth. am 2. Nov. 808. B 4160.



Schreib-Materialien für die Grenadiers-Bataillone, und was von dieser Rubrik noch sonst zu bestreiten ist.

Hth. am 22. Nov. 794.

„ „ 3. Jun. 804. D 1453.

Obere Cassa-Truhen, Kasten, Requisitionen, Sighl- und musikalische Instrumente anzuschaffen sind.

Hth. am 13. Dec. 806. I 660.

Was bey den Gränz-Regimentern für Auslagen aus den Proventen, und welche aus dem Regiments-Unkosten-Fonde zu tragen sind.

Hth. am 29. Aug. 804. B 2584.

Berechnen mit dem Schreib-Materialien bey den Reserve-Divisionen und Reserve-Escadronen.

Hth. am 13. Apr. 813. I 1866.

Münzverlust.

Hth. am 22. Nov. 794.

Welche Auslagen auf Reise- und Transport-Spesen zu verrechnen sind.

Hth. am 22. Nov. 1794.

„ „ 6. März 802. D 2155.

„ „ 13. Apr. 813. I 1866.

Wann die Vorspannsauslagen der Unkosten-Fond weiter zu tragen hat.

Hth. am 10. May 784.

Auch die Vorspann in Werbungsangelegenheiten bestreitet der Unkosten-Fond.

Hth. am 31. Dec. 790.

In welchen Fällen die Mauthgebühren aus dem Unkosten-Fonde zu vergüten sind.

Hth. am 21. May 807. I 2765.

Bestimmung der Liefergelder.

Hth. am 22. Nov. 794.

§. 6784.

Die bey den Grenadier-Bataillonen nöthigen Schreib-Materialien sind von den betreffenden Regimentern von dem Ausmaße auf Schreib-Materialien zu bestreiten.

Dann werden aus dieser Rubrik auch der zum Drucken der Abschiede, Urlaubspässe und Capitulations-Scheine nöthige Aufwand, und von der Rubrik: Schreib-Materialien, auch die Correspondenz-Auslagen für die auf öffentlichen Anstalten befindlichen Militär-Commanden zu tragen seyn.

§. 6785.

Die Auslagen zur Anschaffung von Sigillen, Cassa-Truhen, Kanzelley-Geräthschaften und musikalischen Instrumenten hat nur der Unkosten-Fond zu tragen.

§. 6786.

Die Grundbücher, Conscriptioens-, dann Steuer- und Roboth-Büchlein, die Wald-Protocolle, Waldanweisungs- und Eichlungszetteln, endlich die Mauth-Bolleten sind aus dem Proventen-, alle erforderlichen Gerichts-Einlagsbögen, die Pässe und alle anderen Druckereyen zum Besten der Regimentern aber von dem Regiments-Unkosten-Fonde zu tragen.

§. 6787.

Die Auslagen auf Schreib-Materialien haben die Reserve-Divisionen und Reserve-Escadronen, wenn für sie kein Unkosten-Pauschale bemessen wäre, ihren Regimentern legal auszuweisen und aufzurechnen, und sollte deswegen bey aller Wirthschaft mit dem Regiments-Unkosten-Ausmaße das Auslangen nicht gefunden werden, so wird man hierauf für den Fall Rücksicht nehmen, wenn sich das Regiment legal und vorschriftmäßig auszuweisen vermag.

§. 6788.

Von der Rubrik: Münzverlust, sind bloß die in den einen oder anderen Geldsäcken abgängigen kleinen Stücke, oder ein geringerer Betrag durch Verwechslung oder Ausgabe der Münzen zu tragen.

§. 6789.

Von dem Ausmaße auf Reise- und Transport-Spesen ist den Officieren, wenn sie einzeln marschiren, und in Regiments-Angelegenheiten verschickt werden, das Postgeld oder die Worspann zu vergüten, worunter auch die Abholung der Gelder aus den Kriegs-Cassen und die Transportirung der Kupfergelder vom Stabe zu den Compagnien oder Escadronen, dann die Transportirung der leeren Monturs-Käffer verstanden ist.

Dieses bezieht sich auch auf die Reserve-Divisionen und Reserve-Escadronen.

§. 6790.

Die Vorspannsauslagen bey Uebersetzung der Officiere von einer Compagnie oder Escadron zu einer anderen hat der Unkosten-Fond zu tragen.

§. 6791.

Wenn Officiere in eigenen Werbungsangelegenheiten mit Worspann reisen müssen, so hat der Regiments-Unkosten-Fond die Auslagen zu bestreiten.

§. 6792.

Bey denjenigen Dienststreifen, wo den Officieren die Worspann in conto aerarii nicht gebühret, kommen die erweislich bezahlten Mauthgebühren aus dem Unkosten-Fonde, unter Zulegung der Mauth-Bolleten zu tragen, und nur, wenn die Rubrik: auf Reise-Spesen, sich supererrogiren sollte, kann die Passirung nachgesucht werden.

§. 6793.

Die Liefergelder werden den in Regiments-Geschäften verschickt werdenden Officieren dergestalt erfolgt, daß ein Rittmeister, Hauptmann, Ober-Lieutenant und Rechnungsführer einen Betrag von 2 Gulden, ein Unter-Lieutenant und Fähnrich aber 1 Gulden 30 Kreuzer zu überkommen hat. Wo aber dem Officiere das Werbgeld per Pausch überlassen wird, hat derselbe keine Liefergelder zu fordern, und wenn ein Officier in Regiments-Ge-



schäften lange Zeit ausbleibt, so kann das Regiment ihm überhaupt einen Pauschal-Betrag bestimmen.

§. 6794.

Auch für die Marine-Officiere können bey Geld- oder Monturs-Transporten zu Lande die nach der Charge bey den Unkosten bemessenen Liefergelder als ein Extraordinarium aufgerechnet werden.

Auch den Marine-Officiere gehören die Liefergelder bey Geld- und Monturs-Transporten zu Lande.

Hth. am 10. Jul. 808. I 3502.

§. 6795.

Auf Spitalsnothdurften ist aus dem Unkosten-Fonde nur dasjenige zu bestreiten, was hierauf wirklich verwendet werden muß, und es hat der Rest dem Fonde zu gute zu bleiben, es wäre denn, daß die Anschaffungen das fest gesetzte Quantum übersteigen, in welchem Falle der Spitals-Fond das Mehrere zu tragen hätte.

Was auf Spitalsnothdurften vom Unkosten-Fonde zu tragen ist.

Hth. am 22. Nov. 794.

» » 24. Jun. 801. D 3640.

» » 27. Jun. 801.

» » 22. Nov. 811. I 4725.

§. 6796.

Da die Beobachtung besteht, daß die meisten Regimenter die Auslagen auf Bandagen, Charpien, Bruchbänder und sonst bey den Regiments-Unkostengeldern unter der Rubrik: allerley Nothdurften, in Ausgabe stellen, so sind auch von jenen Regimentern, welche den unter den Regiments-Unkosten-Pauschgeldern auf Spitals-Utensilien bemessenen ganzen Betrag an die ihre Kranken aufnehmenden fremden Spitaler abgeben, die Auslagen auf Bandagen, Charpien, Bruchbänder und sonst unter der Rubrik: allerley Nothdurften, bey den Regiments-Unkostengeldern zu verausgaben, wenn sie keine Spital-Fonds-Obligationen besitzen, in welchem letzteren Falle derley Auslagen von den eingehenden Interessen, so weit diese hinreichen, bestritten werden müssen.

Wohin die Auslagen auf Bandagen, Charpien, Bruchbänder und sonst bey den Regiments-, Corps-Unkosten zu verausgaben sind.

Hth. am 25. Oct. 819. I 5977.

§. 6797.

Von dem Spitals-Utensilien-Ausmaße werden auch die Schalen, Teller, Spucktrübseln, Medicin- oder Auftragsbreter zum Speisen, Küchengeschirre, Badewannen und Zucker, Nachtstühle, Leibschüsseln und andere Nothdurften, dann die auswärtigen Begräbnisse bestritten.

Welche Spitals- und sonstige Requiriten aus dieser Rubrik zu bestritten sind.

Hth. am 22. Nov. 794.

§. 6798.

Für die zur Cur in das Badner Bad abgehende Mannschaft ist das Badegeld von den betreffenden Regimentern und Corps aus dem Unkosten-Fonde, und zwar von der Rubrik: Spitals-Utensilien, zu tragen.

Das Badegeld für die nach Baden ins Bad abgehende Mannschaft hat der Unkosten-Fond zu tragen.

Hth. am 27. Jan. 804. L 304.

» » 12. Jun. 819. L 3408.

Im Allgemeinen hat jedes Regiment, Bataillon und Corps auf die Zeit, als es gar kein Spital in eigener Besorgung hat, den ihm unter den Unkosten-Pauschgeldern auf Spitals-Utensilien bemessenen ganzen Betrag an das, seine Kranken aufnehmende und besorgende Garnisons-Spital abzugeben.

In dem Falle, wenn ein Regiment oder sonstiger Militär-Körper nach der Dislocation seiner Unterabtheilungen seine Kranken nicht in einem, sondern in verschiedenen Garnisons-Spitalern gepflegt sehe, hat die Abgabe des bemeldeten ganzen Pauschales nur an jenes Garnisons-Spital zu geschehen, welches die Kranken vom Hauptstamme des ganzen Körpers, das ist, immer dort, wo der Stab sich befindet, aufnimmt.

Auf die Aufnahme und Abgabe von Kranken, bloß transmirten Militär-Individuen kann daher hier gar keine Rücksicht genommen werden.

Sollte es sich ergeben, daß die Aufnahme von Kranken eines kein Spital besorgenden Regiments- oder sonstigen Militär-Körpers in ein anderes Spital Statt fände, so hat eben dasselbe, was erst in Beziehung auf Garnisons-Spitaler vorgeschrieben worden ist, auch auf Regiments-Spitaler die Anwendung zu erhalten, und diese sind sonach wie die Garnisons-Spitaler verpflichtet, die empfangenen und von den betreffenden, die Pflege ihrer Kranken daselbst findenden Truppenkörpern an sie abzuführenden Spitals-Utensilien-Pauschgelder in den betreffenden Rechnungen gehörig in Empfang zu stellen.

Für die Zeit eines Krieges wird es rücksichtlich der im Felde stehenden, und in den rückwärtigen Friedens-Stationen kein Spital besorgenden Regimenter und sonstigen Trup-



penkörper, wenn sie schon der Pflege ihrer Kranken in den Feldspitälern sich erfreuen, bey der Beobachtung belassen, daß sie auf diese Zeit, besonders in Hinsicht auf die bey solchen Umständen in der Regel immer anzunehmende größere Belastung des Unkosten-Fondes, sich das in Rede stehende Spitals-Utensilien-Pauschale zur Gebühr stellen können, ohne an irgend ein Feld-Spital davon etwas abzuführen.

§. 6799.

Wer die Bezahlung für die geleistete Geburtshülfe und Bistierung der Arrestantinnen zu leisten hat.

Hsth. am 10. Feb. 806. L. 372.

In jenen Fällen, wo Civil-Hebammen den Soldatenweibern die Geburtshülfe leisten, oder Arrestantinnen vistiren, und dafür eine Bezahlung verlangen, haben solche die Militär-Weiber selbst zu leisten, oder wenn diese es nicht vermögen, so ist solche aus dem Unkostenfonde der betreffenden Regimenter zu entrichten.

§. 6800.

Was von der Rubrik auf allerley Nothdurften zu bestreiten ist.

Hsth. am 22. Nov. 794.

Das Ausmaß auf allerley Nothdurften ist bestimmt: zur Anschaffung von Papier, zur Verfertigung der Patronen zum Exerciren, dann zur An- und Nachschaffung und Unterhaltung der für den kleinen Stab und die Kranken gehörigen Zelte, Feldflaschen, Zelthacken, Kochgeschirre nebst dem Fahnenkreuze, der Regiments-Schnur, dem Capellen-Zelte, der Lagerfahne, dann dem Medicin- und Instrumenten-Kasten.

§. 6801.

Woher das Zeichnungspapier für die Pioniers-Unter-Officiere in der Professionisten-Schule anzuschaffen ist.

Hsth. am 28. März 810. I. 431.

Den zwölf Unter-Officieren des Pionier-Corps, welche die Professionisten-Schule in Wien frequentiren, ist das Zeichnungspapier aus dem Unkosten-Fonde, und zwar aus der Rubrik allerley Nothdurften, anzuschaffen.

§. 6802.

Eintragung der Nummern in den Säbel und Pallasch ist vom Unkosten-Fonde zu bestreiten.

Hsth. am 20. Sep. 771.

" " 3. Aug. 773.

Bey der Infanterie und Cavallerie ist die Nummer des Regiments in den Säbel und Pallasch einzukragen, wofür der Aufwand aus dem Unkosten-Fonde zu entrichten ist.

§. 6803.

Was von dem Ausmaße auf Propreté zu bestreiten ist.

Hsth. am 8. März 785.

" " 22. Nov. 794.

Von dem Ausmaße der Propreté sind der Grenadier-Compagnie 1 fl. 30 kr., und den Füsilier-Compagnien- und Escadronen 1 fl. in vorhinein zu erfolgen, und auch die Montirung und Unterhaltung der Hautboisten-Banda, die Embellirung der Tambours-Montirung, dann die von der Gebühr des Mannes nicht bestritten werdenden Saubrigkeits-Erfordernisse davon zu bestreiten.

Hiervon sind auch bey den Husaren die Kämme, Bürsten und die Pferde-Putzzeuge zu bestreiten, soweit für letztere das Escadrons-Pausch-Quantum nicht zureicht.

§. 6804.

Woher die Anschaffung und Unterhaltung des Pferde-Putzzeuges zu bestreiten ist.

Hsth. am 10. Oct. 789.

Die Husaren-Regimenter müssen den durch eigene Werbung aufbringenden Recruten und den von der ungarischen Infanterie an sie abgegeben werdenden Leuten den ersten Pferde-Putzzeug aus dem Regiments-Unkosten-Fonde anschaffen, die Escadronen haben solchen aus ihrem Pausch-Quantum zu unterhalten, und nur auf die Augmentations-Mannschaft bey einem ausbrechenden Kriege haben sie, wie die auf den Kriegsfuß gesetzt werden den deutschen Cavallerie-Regimenter den ersten Pferde-Putzzeug von den Monturs-Defonomie-Commissionen in natura oder in Geld zu überkommen.

Bey der deutschen Cavallerie hat der Recrut von dem ausgemessenen Werbgelde 1 fl. zur Anschaffung des ersten Putzzeuges zurück zu lassen, und der Regiments-Unkosten-Fond hat hierauf nichts zu tragen.

§. 6805.

Was von der Rubrik auf Pack-Spesen zu bestreiten ist.

Hsth. am 22. Nov. 794.

" " 2. Aug. 803.

" " 13. Apr. 813. I. 1866

Die Anschaffung der Fässer und Verschläge, Strickwerke und dergleichen zur Verpackung nöthiger Requisitionen ist von dem im Unkosten-Fonde auf Pack-Spesen ausgemessenen Betrage zu tragen, welches sich auch auf die Reserve-Divisionen und Reserve-Escadronen, dann Remonten-Transporte, und zwar bey letzteren vom Tage der Aufstellung, bezieht.

§. 6806.

Beimessung der Remonten-Zulage aus dem Unkosten-Fonde.

Hsth. am 13. May 783.

" " 18. Apr. 785.

" " 12. Nov. 794.

" " 2. Aug. 803.

Jedes Regiment kann die Zulage für die Commandiren bey den Remonten-Transporten, sobald der Regiments-Unkosten-Fond nicht überschritten wird, bestimmen, daher ein



Regiment, welches für ein anderes Regiment Remonten transportirt, nicht mehr, als für einen Rittmeister 1 Gulden, für den Ober- und Unter-Lieutenant 45 Kreuzer, für einen Schmid, Wachtmeister und Corporal 4 Kreuzer, und für einen Gemein 2 Kreuzer vom Tage der Aufstellung aufrechnen darf.

§. 6807.

Die Zulagen, welche bey Abholung von Remonten für den Officier und das Commando bestimmt sind, müssen aus dem Regiments-Unkosten-Fonde bestritten werden, ohne Unterschied, ob die Remonten aus einer mehr oder minder großen Entfernung abgeholt werden.

Die Entfernung macht in der Bezahlung der Remonten-Zulagen keinen Unterschied. Hth. am 5. Jul. 813. R. 289.

§. 6808.

Wenn zu Remontirungs-Commanden in Ungarn Leute von den Regimentern commandirt werden, so werden denselben die Zulagen à Conto der Regiments-Unkosten der betreffenden Regimente erfolgt, und nur, wenn die Rubrik: auf Remontirungs-Unkosten überschritten würde, kann der Ersatz ab Aerario angefordert werden.

Sobald die Rubrik auf Remontirungs-Zulagen überschritten würde, kann der Ersatz vom Aerarium angefordert werden. Hth. am 18. Apr. 786.

§. 6809.

Bei Remonten-Transporten in Kriegszeiten für das eigene Regiment erhält der Rittmeister und Ober-Lieutenant 1 Gulden 30 Kreuzer, und die Unter-Officiere und Gemeinen die doppelte Löhnung aus dem Regiments-Unkosten-Fonde.

Remonten-Zulagen im Kriege aus dem Regiments-Unkosten-Fonde. Hth. am 18. Apr. 785.

§. 6810.

Von den Remontirungs- und Werbungs-Unkosten sind die bey der Transportirung der Remonten sich ergebenden verschiedenen Ausgaben zu bestreiten.

Von den Remontirungs- und Werbungs-Unkosten sind alle Auslagen zu bestreiten. Hth. am 22. Nov. 793.

§. 6811.

Statt der Auslagen vom Tage der Aufstellung der Remonten bis zum Tage der Abgabe haben die Remontirungs-Commanden künftig per Remonte 1 Gulden 10 Kreuzer den betreffenden Regimentern zuzurechnen, welchen Betrag die letzteren aus dem Regiments-Unkosten-Fonde zu tragen haben.

Was die Regimente vom Tage der Aufstellung bis zum Tage der Abgabe den Remontirungs-Commanden aus dem Unkosten-Fonde zu vergüten haben. Hth. am 15. Jan. 804. D. 80.

§. 6812.

Das erste Beschlagen, welches von den Gefüßen oder Remontirungs-Departements bestritten wurde, ist dem Regimente zur Herausgabe aus dem Regiments-Unkosten-Fonde zuzurechnen, das Beschlagen der Depots-Pferde ist aber in so weit vom Aerarium zu tragen, als keine unberittene Mannschaft vorhanden ist.

Wer das erste Beschlagen zu tragen hat. Hth. am 7. Sep. 808. D. 199.

§. 6813.

Vom Tage der Aufstellung bis zum Tage der Uebergabe eines Remonten-Transportes sind aus dem Regiments-Unkosten-Fonde die Medicamente und Curen zu bestreiten.

Bestreitung der Medicamenten und Curen. Hth. am 2. Aug. 803.

§. 6814.

Nur in außerordentlichen Fällen, wo sehr viele Dienstpferde vor dem Feinde verwundet werden, und die Auslagen auf Pferde-Curen sich dergestalt vermehren, daß der Regiments-Unkosten-Fond nicht zureicht, kann das Armeé-General-Commando um eine billige Schadloshaltung einschreiten.

In welchen Fällen eine Schadloshaltung der Pferde-Curen-Auslagen für den Unkosten-Fond Statt findet. Hth. am 31. Aug. 788.

§. 6815.

Die extraordinären Zulagen zu bemessen, werden dem Gurbefinden des Regiments-Inhabers, dann bey dem Mineur- und Sappeur-Corps dem Haupt-Genie-Unte überlassen, und können jährlich für Ober- und Unter-Officiere, dann Gemeine oder sonstige Regiments-Parteyen verwendet werden.

Wer die extraordinären Zulagen zu bemessen hat. Hth. am 22. Nov. 794.

An fremde Individuen findet die Verabreichung der extraordinären Zulagen nicht Statt.

§. 6816.

Allen Grenadieren ohne Unterschied, welche ihrer Untauglichkeit halber zu dem dritten Bataillon, oder im Kriege zu den Reserve-Divisionen übersezt werden, ist der sechste Kreuzer aus dem Regiments-Unkosten-Fonde so lange abzureichen, bis sie zu Gefrechten befördert werden, oder auf eine andere Art eine Verbesserung der Löhnung erhalten.

Zulage für die untauglichen Grenadiere. Hth. am 25. Jul. 777. » 22. Nov. 794.



## §. 6817.

Zulage für die Grenadier-  
Bataillons-Adjutanten.  
Hkth. am 22. Nov. 794.  
" " 12. März 803.

Der Adjutant eines Grenadier-Bataillons hat die nämliche Zulage, wie der Regiments-Adjutant, welche die betreffenden Regimenter von der extraordinären Zulage bestreiten müssen.

## §. 6818.

Dem Rechnungsführer kann  
auch eine extraordinäre Zu-  
lage bewilliget werden.  
Hkth. am 22. Nov. 794.

Dem Regiments-Inhaber bleibt es unbenommen, dem Rechnungsführer aus einer besonderen Rücksicht über die ausgemessene ordinäre Zulage von monatlich 12 Gulden 30 Kreuzer auch noch eine extraordinäre Zulage verabfolgen zu lassen.

## §. 6819.

Zulage für die Hautboisten  
beym Ausmarsche der Gränz-  
Regimenter.  
Hkth. am 9. Sep. 807, B 3013.

Die Hautboisten der Gränz-Regimenter haben zwar beym Ausmarsche aus der Gränze auf den Hautboisten-Bevtrag per 1 Gulden 30 Kreuzer monatlich keinen Anspruch, indessen bleibt es dem Regiments-Commandanten überlassen, denselben nach Befund eine Zulage aus dem Regiments-Unkosten-Fonde zu verabreichen.

## §. 6820.

Gebührsfeststellung des Un-  
kosten-Pausch-Quantums.  
Hkth. am 20. Dec. 813. I 7059.

Das Regiment- oder Corps-Unkosten-Pausch-Quantum ist immer nach dem Stande der wirklich aufgestellten, im Felde oder im Lande dienenden Truppen zu berechnen, und zur Gebühr zu stellen.

## §. 6821.

Anfang des Unkostenaus-  
maßes.  
Hkth. am 20. Dec. 813. I 7059.

Bei neu errichteten Körpern fängt das Unkostenausmaß vom Tage der Errichtung an.

## §. 6822.

Wann sich das im Kriege er-  
höbete Unkostenausmaß, und  
in welchem Grade vermindert.  
Hkth. am 13. Feb. 806. I 536.

Das im Kriege erhöbete Regiments-Unkostenausmaß vermindert sich nach dem Verhältnisse, als bey den Truppen die Reduction der nur für Kriegszeiten aufgestellten Bataillone und Divisionen geschieht, besondere für Kriegszeiten begnehmigte Zulagen hören jedoch zugleich mit der Kriegsgebühr auf.

## §. 6823.

Wer die unlegalisirten Aus-  
lagen bey dem Unkosten-Fonde  
zu ersetzen hat.  
Hkth. am 21. Oct. 775.

Die Zahlungen aus dem Regiments-Unkosten-Fonde, deren Legalisirung unterlassen wird, sind von den Parteyen zurück zu ersetzen.

## §. 6824.

Anweisung der Beträge aus  
dem Unkosten-Fonde.  
Hkth. am 22. Nov. 794.

Die auf Regiments-Unkosten bemessenen Geldbeträge sind halbjährig im May und November vorhinein anzuweisen.

## §. 6825.

Verfahren bey einem Un-  
kosten-Superrrogat.  
Hkth. am 22. Nov. 794.

Sollte sich der Fall ergeben, daß bey einem Regimente, Bataillone oder Corps ein Superrrogat entstände, so sind sogleich die von diesem Gelde etwa erfolgt werdenden extraordinären Zulagen und alle sonstigen zu vermeiden möglichen Auslagen ganz einzustellen, da in solchen Fällen jede Ungebühr oder vermeidlich gewesene Auslage ohne alle Rücksicht von dem betreffenden Regiments-, Bataillons- oder Corps-Commandanten, es mag dieser austreten oder sonst in Abgang kommen, wieder für das Aerarium herein gebracht werden muß.

## §. 6826.

Auf eine zweckmäßige Ver-  
wendung der Unkostenausla-  
gen ist zu sehen.  
Hkth. am 22. Nov. 777.  
" " 22. Nov. 794.

Es ist sowohl von dem Inhaber als von den Regiments-Commandanten ernstlich darauf zu sehen, daß nicht etwa durch die Abreichung unnöthiger Zulagen oder durch Anschaffung überflüssiger Emballirungen der auf notwendige Rubriken ausgemessene Betrag verwendet werde, worauf sowohl der Brigadier, als der Kriegskommissariatische Beamte zu sehen, und besonders bey der Musterung genaue Nachfragen zu halten, und in der Relation anzuführen hat, ob nebst den gewöhnlichen Adjuten auch die anderweitig in der Berechnung



ausgewiesenen, und besonders die für die Compagnien und Escadronen auf Propretéé gebührenden Zulagen, dann sonstig nöthige Ausgaben richtig verwendet worden sind.

§. 6827.

Wenn der Regiments-Commandant von einem Regimente austritt, oder sonst davon in Abgang kommt, und die Regiments-Unkosten ungebührlich überstiegen seyn sollten, so muß der austretende Oberst oder dessen Verlassenschaft, den Ersatz leisten.

Ein austretender Regiments-Commandant muß den Ersatz der überstiegenen Unkosten leisten.

Hth. am 22. Nov. 777.

» » 22. Nov. 794.

§. 6828.

Am Ende des Jahres ist dem Inhaber die Regiments-Unkostenberechnung einzuschicken, und der verbliebene Rest in die folgende Rechnung zu übertragen.

Täglich Einwendung der Unkosten-Berechnung an den Regiments-Inhaber.

Hth. am 22. Nov. 794.

Der respicirende Feld-Kriegs-Commissär hat die von Seite des Regimentes dem Inhaber gelegt werdende Berechnung zuvor einzusehen, sein etwa findendes Bedenken dem Regimente zu eröffnen, und wenn keine Abhülfe verschafft würde, seine Bemerkungen in der Muster-Relation anzuführen, und in einem solchen Falle auch das Pare der Regiments-Unkostenberechnung zu zulegen.



Nr. 1.

wie das jährliche Unkosten-Pausch-Quantum für nachstehende

	Ordinäre Zulage für den				Zulage für der
	Obersten.	Kapellan.	Auditor.	Regiments-Ärzt.	Adjutanten.
<b>G u l d e n.</b>					
<b>Linien-Infanterie-Regiment im Frieden.</b>					
Von 2 Grenadier- und 16 Füsiliers-Compagnien . . . . .	500	132	72	150	300 60
<b>Böhmisches oder Oesterreichisches Infanterie-Regiment im Kriege.</b>					
3 Feld-Bataillone zu 6, und eine Grenadier-Division zu 2 Compagnien . . . . .	500	132	72	150	300 60 150 60
1 viertes Bataillon zu 4 Compagnien . . . . .					
1 Landwehr-Bataillon zu 6 Compagnien . . . . .					
2. „ „ „ 6 „ „ . . . . .					
Summa . . . . .	500	132	72	150	300 60 150 60
<b>Mährisches Infanterie-Regiment im Kriege.</b>					
3 Feld-Bataillone zu 6, und eine Grenadier-Division zu 2 Compagnien . . . . .	500	132	72	150	300 60 150 60
1 viertes Bataillon zu 4 Compagnien . . . . .					
1 Landwehr-Bataillon zu 6 Compagnien . . . . .					
1 Galizisches Reserve-Bataillon zu 4 Compagnien . . . . .					
1 Galizische Depot-Compagnie . . . . .					
Summa . . . . .	500	132	72	150	300 60 150 60
<b>Galizisches Infanterie-Regiment im Kriege.</b>					
3 Feld-Bataillon zu 6, und 1 Grenadier-Division zu 2 Compagnien . . . . .	500	132	72	150	300 60 150 60
1 viertes Bataillon zu 4 Compagnien . . . . .					
1 Reserve-Bataillon zu 6 „ „ . . . . .					
1 Depot-Division zu 2 „ „ . . . . .					
Summa . . . . .	500	132	72	150	300 60 150 60
<b>Dalmatiner leichtes Bataillon im Kriege.</b>					
Von 6 Compagnien . . . . .					60
„ 4 „ „ . . . . .					60
<b>Zwey Istrianer Landwehr-Bataillone im Kriege.</b>					
Für den Stab und 12 Compagnien . . . . .					60 150
<b>Depot-Compagnien im Kriege.</b>					
Eines deutschen leichten Bataillons, — eines deutschen leichten Frey-Bataillons, — eines selbstständigen Bukowiner Frey-Bataillons, — oder eines serbischen Frey-Bataillons . . . . .					
<b>Ungarisches Infanterie-Regiment im Kriege.</b>					
3 Feld-Bataillone zu 6, und 1 Grenadier-Division zu 2 Compagnien . . . . .	500	132	72	150	300 60
1 Feld-Bataillon zu 6 Compagnien . . . . .					
1 Depot-Division oder 1 Bataillon zu 800 Gemeinen . . . . .					
Summa . . . . .	500	132	72	150	300 60

f a h, Truppen-Gattungen sowohl im Frieden als im Kriege bemessen ist.

Schreib-Materialien.		Münzverlust.		Reise-Gespen.		Liefgeld.		Spitals-Bequisitionen.		Anerkennung-Rohburten.		Propretee.		Pack-Gespen.		Extraordinäre Zulage.		Remontierungs- und Werb-kosten.		Beförderung fremder Auditor.		Standart-Kosten.		Zusammen.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
144	20	240	400	80	200	500	45	250																	3093	
152	30	240	400	80	200	500	45	250																	3321	
32		53	20	88	53 1/3		44	26 2/3	111	6 2/3	10	55	33 1/3												395	20
48		80	133	20			66	40	166	40	15	83	20												593	
48		80	133	20			66	40	166	40	15	83	20												593	
280	30	453	755	33 1/3	80	377	46 2/3	944	26 2/3	85	472	13 1/3													4902	20
152	30	240	400	80	200	500	45	250																	3321	
32		53	20	88	53 1/3		44	26 2/3	111	6 2/3	10	55	33 1/3												395	20
48		80	133	20			66	40	166	40	15	83	20												593	
48		80	133	20			66	40	166	40	15	83	20												593	
8		13	20	22	13 1/3		11	6 2/3	25	46 2/3	2	30	13	53 1/3											98	50
272	30	440	733	20	80	366	40	916	40	82	30	458	20												4803	30
152	30	240	400	80	200	500	45	250																	3321	
32		53	20	88	53 1/3		44	26 2/3	111	6 2/3	10	55	33 1/3												395	20
48		80	133	20			66	40	166	40	15	83	20												593	
16		26	40	44	26 2/3		22	13 1/3	55	33 1/3	5	27	46 2/3												197	40
248	30	400	666	40	80	333	20	833	20	75	416	40													4507	
48	10	80	133	20			66	40	154	40	15	83	20												689	
32	6	53	88	53 1/3			44	26 2/3	103	6 2/3	10	55	33 1/3												479	20
96	20	160	266	40			133	20	309	20	30	166	40												1468	
8		13	20	22	13 1/3		11	6 2/3	25	46 2/3	2	30	13	53 1/3											103	10
152	30	240	400	80	200	500	45	250																	3171	
48		80	133	20			66	40	166	40	15	83	20												593	
32		53	20	88	53 1/3		44	26 2/3	111	6 2/3	10	55	33 1/3												395	20
232	30	373	622	13 1/3	80	311	6 2/3	777	46 2/3	70	386	53 1/3													4150	20



Für	Ordinäre Zulage für den						
	Obersten.	Capellan.	Auditor.	1. Rechnungsführer.	2. „	Altkst.	Regiments-Adjutanten. Bataill.-Adjutanten.
	Gulden						
<b>Warasbimer, flavonisches, wallachisch-illyrisches und banatisches Gränz-Regiment im Kriege.</b>							
Von 2 Feld-Bataillonen, jedes zu 6 Compagnien, wenn ein Feld-Bataillon mobil gemacht wird, und das andere in der Gränze bleibt.							
Für ein Bataillon außer der Militär-Gränze. . . . .	500	72	150	300	60	60	
„ „ „ in der „ „ „ . . . . .		144	300				
Für die Oekonomie-Verwaltung. . . . .							
<b>Summa . . . . .</b>	<b>500</b>	<b>216</b>	<b>300</b>	<b>150</b>	<b>300</b>	<b>60</b>	<b>60</b>
<b>H i e r z u :</b>							
Für ein jedes der 2 banatischen Gränz-Regimenter auf Schreib-Materialien, extra-ordinäre über das Ausmaß im Kriege. . . . .							
Ferner: für das wallachisch-illyrische Gränz-Regiment für die 4 errichteten Landes-Compagnien, zu 3 fl. 30 kr. im Kriege. . . . .							
Für die Oekonomie-Verwaltung. . . . .							
<b>Summa für das deutsch-banatische Gränz-Regiment. . . . .</b>	<b>500</b>	<b>216</b>	<b>300</b>	<b>150</b>	<b>300</b>	<b>60</b>	<b>60</b>
<b>Summa für das wallachisch-illyrische Gränz-Regiment. . . . .</b>	<b>500</b>	<b>216</b>	<b>300</b>	<b>150</b>	<b>300</b>	<b>60</b>	<b>60</b>
<b>2 Feld-Bataillone des 2. wallachischen Gränz-Regiments im Kriege. . . . .</b>							
<b>Siebenbürger Gränz-Infanterie-Regiment.</b>							
Für den Stab und Compagnien im Frieden. . . . .	500	132	72	150		300	60
Wann von denselben 1 Bataillon im Felde und 1 im Lande stehet, im Kriege. . . . .	500	132	72		150	300	60
Wenn es mit beyden Bataillonen im Felde stehet, im Kriege. . . . .	500	132	72		150	300	60
Für ein im Lande dienendes Reserve-Bataillon von 4 Compagnien im Kriege. . . . .							
<b>Summa . . . . .</b>							
<b>Peterwardeiner Gränz-Infanterie-Regiment im Frieden.</b>							
Für die Feld-Bataillone. . . . .	500	72	150	300	60		
Für die Oekonomie-Verwaltung. . . . .		144	300				
<b>Summa . . . . .</b>	<b>500</b>	<b>216</b>	<b>300</b>	<b>150</b>	<b>300</b>	<b>60</b>	
<b>I m K r i e g e .</b>							
Für die im Felde dienenden 2 Feld-Bataillone. . . . .	500	132	72	150	300	60	
Für ein Reserve- oder Landes-Bataillon, wenn es außerhalb der Gränze dient. . . . .							
„ „ „ „ wenn es in der Gränze stehet. . . . .							
Für die Oekonomie-Verwaltung. . . . .		144	300				
<b>Summa . . . . .</b>	<b>500</b>	<b>132</b>	<b>216</b>	<b>300</b>	<b>150</b>	<b>300</b>	<b>60</b>
<b>I m K r i e g e .</b>							
In der Gränze aufgestelltes Reserve-Bataillon zu 6 Compagnien. . . . .							60
„ „ „ „ „ „ „ 4 „ . . . . .							60

Zulage																										
für den im Felde stehende Ober-Committer für die vorzüglichsten Gränz-Fouriere für den Capell-Steuer für den Regiments- oder Bataillons-Sambant. Schreib-Materialien. Mängelverlust. Reise-Expesen. Liefergelder. Chirurgen-Requisiten. Allerley Nothdurften. Propreté. Paß-Expesen. Extraordinäre Zulagen. Zusammen.	Gulden.		fl.		kr.		fl.		kr.		fl.		kr.		fl.		kr.									
	24	240	24				107	20	10		80		133	20	26	40	66	40	125	15	83	20	707	20		
							57	20			75						75		75				75		1667	20
	144						553	20	8		75												100		1249	20
<b>Summa . . . . .</b>	<b>24</b>	<b>144</b>	<b>240</b>	<b>24</b>			<b>718</b>		<b>18</b>		<b>155</b>		<b>133</b>	<b>20</b>	<b>26</b>	<b>40</b>	<b>141</b>	<b>40</b>	<b>200</b>	<b>15</b>		<b>258</b>	<b>20</b>	<b>3624</b>		
							133	20																	133	20
							16																		16	
							96																		96	
<b>Summa für das deutsch-banatische Gränz-Regiment. . . . .</b>	<b>24</b>	<b>144</b>	<b>240</b>	<b>24</b>			<b>851</b>	<b>20</b>	<b>18</b>		<b>155</b>		<b>133</b>	<b>20</b>	<b>26</b>	<b>40</b>	<b>141</b>	<b>40</b>	<b>200</b>	<b>15</b>		<b>258</b>	<b>20</b>	<b>3757</b>	<b>20</b>	
<b>Summa für das wallachisch-illyrische Gränz-Regiment. . . . .</b>	<b>24</b>	<b>144</b>	<b>240</b>	<b>24</b>			<b>963</b>	<b>20</b>	<b>18</b>		<b>155</b>		<b>133</b>	<b>20</b>	<b>26</b>	<b>40</b>	<b>141</b>	<b>40</b>	<b>200</b>	<b>15</b>		<b>258</b>	<b>20</b>	<b>3869</b>	<b>20</b>	
<b>2 Feld-Bataillone des 2. wallachischen Gränz-Regiments im Kriege. . . . .</b>							<b>50</b>	<b>40</b>			<b>50</b>						<b>50</b>		<b>33</b>	<b>20</b>		<b>50</b>		<b>294</b>		
<b>Siebenbürger Gränz-Infanterie-Regiment.</b>																										
Für den Stab und Compagnien im Frieden. . . . .		96	240	24			261	20	8		250						150		250			250			250	20
Wann von denselben 1 Bataillon im Felde und 1 im Lande stehet, im Kriege. . . . .		96	240	24			333	20	10		250		133	20	26	40	216	40	250	15		250		250	3059	20
Wenn es mit beyden Bataillonen im Felde stehet, im Kriege. . . . .	60	96	240	24			345	20	20		250		266	40	53	40	283	20	250	30		250		250	3382	40
Für ein im Lande dienendes Reserve-Bataillon von 4 Compagnien im Kriege. . . . .							66	26 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	4		40						50		33	20		66	40	260	26 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	
<b>Summa . . . . .</b>																										
<b>Peterwardeiner Gränz-Infanterie-Regiment im Frieden.</b>																										
Für die Feld-Bataillone. . . . .		144	240	24			181	20			150						150		250			150		2371	20	
Für die Oekonomie-Verwaltung. . . . .							900		8													100		1452		
<b>Summa . . . . .</b>		<b>144</b>	<b>240</b>	<b>24</b>			<b>1081</b>	<b>20</b>	<b>8</b>		<b>150</b>						<b>150</b>		<b>250</b>			<b>250</b>		<b>3823</b>	<b>20</b>	
<b>I m K r i e g e .</b>																										
Für die im Felde dienenden 2 Feld-Bataillone. . . . .	60		240	24			262	40	20		160		266	40	53	20	133	20	250	30		166	40	2880	40	
Für ein Reserve- oder Landes-Bataillon, wenn es außerhalb der Gränze dient. . . . .							114	40			60		133	20	26	40	66	40	80	15		83	20	579	40	
„ „ „ „ wenn es in der Gränze stehet. . . . .							99	40			60						150		50			100		450	40	
Für die Oekonomie-Verwaltung. . . . .		144					900		8													100		1596		
<b>Summa . . . . .</b>	<b>60</b>	<b>144</b>	<b>240</b>	<b>24</b>			<b>1368</b>		<b>28</b>		<b>280</b>		<b>400</b>		<b>80</b>		<b>350</b>		<b>380</b>	<b>45</b>		<b>450</b>		<b>5507</b>		
<b>I m K r i e g e .</b>																										
In der Gränze aufgestelltes Reserve-Bataillon zu 6 Compagnien. . . . .	60						57	20			75						75		75			75		477	20	
„ „ „ „ „ „ 4 „ . . . . .							50	40			50						50		50			50		310	40	



S u e	Ordinäre Zulage für den				Zulage für den				
	Obersten.	Capellan.	Auditor.	Rechnungsführer.	Arzt.	Regiments-Adjutant.	im Felde stehenden Ober-Feurier.	Oberjäger als Provisorien.	Oberjäger als Gemeiner.
	G u l d e n .								
<b>J ä g e r - R e g i m e n t .</b>									
Von 18 Compagnien im Frieden. . . . .	500	132 72	150	300 60	.	.	.	.	.
Von 2 Feld-Bataillonen jedes zu 6 Compagnien, im Kriege. . . . .	500	132 72	150	300 60	.	.	60	.	.
Für 2 Depot-Compagnien, im Kriege. . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
<b>Von drey Bataillonen das dritte Bataillon im Kriege.</b>									
Zu 6 Compagnien. . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Für die 3 Depot-Compagnien. . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa im Kriege. . . . .	500	132 72	150	300 60	.	.	60	.	.
<b>J ä g e r - B a t a i l l o n .</b>									
Zu 4 Compagnien im Frieden. . . . .	.	.	.	.	60	60	.	.	.
Von 6 Compagnien im Kriege. . . . .	.	.	.	.	60	60	12	12	.
Für 1 Depot-Compagnie. . . . .	.	.	150	.	.	.	.	.	.
Summa im Kriege. . . . .	.	.	150	.	60	60	12	12	.
<b>I n s u r r e c t i o n s - I n f a n t e r i e i m K r i e g e .</b>									
Croatisches, Slavonisches Bataillon zu 4 Compagnien. . . . .	.	.	.	.	.	60	.	.	.
Ungarisch-adeliges Bataillon zu 6 Compagnien. . . . .	.	.	.	.	60	120	.	.	.
<b>G a r n i s o n s - B a t a i l l o n .</b>									
Zu 4 Compagnien im Kriege. . . . .	.	.	60	.	.	.	.	.	.
<b>K ü r a s s i e r - o d e r D r a g o n e r - R e g i m e n t .</b>									
6 Escadronen im Frieden. . . . .	500	132 72	150	300 60	.	.	.	.	.
6 " im Kriege. . . . .	500	132 72	150	300 60	.	.	60	.	.
1 Reserve-Escadron im Kriege. . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa im Kriege. . . . .	500	132 72	150	300 60	.	.	60	.	.
<b>C h e v e a u r l e g e r s - o d e r U h l a n e n - R e g i m e n t .</b>									
Von 3 Escadronen im Frieden. . . . .	500	132 72	150	300 60	.	.	.	.	.
Von 3 Feld-Escadronen im Kriege. . . . .	500	132 72	150	300 60	.	.	60	.	.
Für 1 Reserve-Escadron im Kriege. . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa im Kriege. . . . .	500	132 72	150	300 60	.	.	60	.	.
<b>H u s a r e n - R e g i m e n t .</b>									
Von 3 Escadronen im Frieden. . . . .	500	132 72	150	300 60	.	.	.	.	.
Von 3 Feld-Escadronen im Kriege. . . . .	500	132 72	150	300 60	.	.	60	.	.
Für 1 Reserve-Escadron " . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" die 1. Beliten-Division . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" " 2. " . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" 1 Reserve-Escadron für die 2 Beliten-Divisionen. . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa im Kriege. . . . .	500	132 72	150	300 60	.	.	60	.	.

Schreib- & Materialien.		Münzverlust.		Reise- & Spesen.		Eisenerlöber.		Spitals- & Requisitionen.		Ärztley Nothdurften.		Propreté.		Pack- & Spesen.		Extraordinäre Zulagen.		Remontierungs- & Wetz- & Kosten.		Befähigung fremder Au- & ditoren.		Standart- & Kosten.		Zusammen.		
fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.	
144	20	240	400	80	200	464	45	250	133 20	309 20	30	166 40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3057	.
96	20	160	266 40	26 2/3	133 20	309 20	30	166 40	22 13 1/3	51 33 1/3	5	27 46 2/3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2536	.
16	.	26 40	44 26 2/3	.	22 13 1/3	51 33 1/3	5	27 46 2/3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	193	40
48	10	80	133 20	.	66 40	154 40	15	83 20	11 6 2/3	25 46 2/3	2 30	13 53 1/3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	591	.
8	.	13 20	22 13 1/3	.	11 6 2/3	25 46 2/3	2 30	13 53 1/3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	96	50
168	30	280	466 40	80	233 20	541 20	52 30	191 40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3417	30
32	6 40	53 20	88 53 1/3	.	44 26 2/3	103 6 2/3	10	55 33 1/3	.	.	.	.	25	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	539	20
48	10	80	133 20	.	66 40	154 40	15	83 20	11 6 2/3	25 46 2/3	2 30	13 53 1/3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	773	.
8	.	13 20	22 13 1/3	.	11 6 2/3	25 46 2/3	2 30	13 53 1/3	.	.	.	.	6	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	253	10
56	10	93 20	155 33 1/3	.	77 46 2/3	180 26 2/3	17 30	97 13 1/3	.	.	.	.	44	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1026	10
32	10	53 20	88 53 1/3	.	44 26 2/3	111 6 2/3	10	55 33 1/3	.	.	.	.	38	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	503	20
24	.	39 20	66 33 1/3	.	33 20	72	.	38	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	276	.
57 46 2/3	4	20	20	26 40	6 40	.	26 40	58 40	.	.	.	.	25	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	305	46 2/3
81 20	20	240	400	50	120	120	30	50	284	.	.	.	73	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2782	20
81 20	20	240	400	50	120	120	30	50	284	.	.	.	73	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2842	20
13 33 1/3	3 20	40	66 40	8 20	20	36 40	5	8 20	47 20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	249	13 1/3
94 53 1/3	23 20	280	466 40	58 20	140	256 40	35	58 20	331 20	.	.	.	73	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3091	33 1/3
80 20	20	240	400	50	120	256	30	50	412	.	.	.	97	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2978	40
80 20	20	240	400	50	120	256	30	50	412	.	.	.	97	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3038	40
11 10	2 30	30	50	6 15	15	32	3 45	6 15	51 30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	208	25
100 30	22 30	270	450	56 15	135	288	33 45	56 15	463 30	.	.	.	97	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3247	5
80 20	20	240	400	50	120	256	30	50	412	.	.	.	97	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2978	40
80 20	20	240	400	50	120	256	30	50	412	.	.	.	97	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3038	40
11 10	2 30	30	50	6 15	15	32	3 45	6 15	51 30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	208	25
22 20	5	60	100	12 30	30	64	7 30	12 30	103	.	.	.	24	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	441	10
22 20	5	60	100	12 30	30	64	7 30	12 30	103	.	.	.	24	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	441	10
11 10	2 30	30	50	6 15	15	32	3 45	6 15	51 30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	208	25
56 20	35	420	210	87 30	210	448	52 30	87 30	721	.	.	.	146	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4337	50



	Ordinäre Zulage für den				Zulage	
	Verfen.	Capellan.	Auditor.	Rechnungsführer.	Regiments-Adjutant	Bataillons-Adjutant
	Gulden.					
<b>Inurrectionen = Husaren im Kriege.</b>						
Ungarisch = adeliches Regiment von 6 Escadronen . . . . .	500	132	72	150	300	60
Croatisches, Slavonisches von 4 Escadronen . . . . .						60
<b>Szeckler Husaren = Regiment.</b>						
Für den Stab und 8 Escadronen im Frieden . . . . .	500	132	72	150	300	96
» » » 5 Divisionen im Kriege . . . . .	500	132	72	150	300	96
» die Reserve = Escadronen im Kriege . . . . .						
<b>Summa im Kriege . . . . .</b>	<b>500</b>	<b>132</b>	<b>72</b>	<b>150</b>	<b>300</b>	<b>96</b>
<b>Slavonisch = sirmische Husaren.</b>						
Für eine Division im Kriege . . . . .					60	60
<b>Artillerie = Regiment.</b>						
Von 18 Compagnien im Frieden und Kriege . . . . .	500	132	72	150	300	
Für die Reserve = Division im Kriege . . . . .						
<b>Bombardier = Corps.</b>						
Zu 5 Compagnien im Frieden . . . . .			72	150	300	60
<b>Mineurs = Corps.</b>						
Zu 5 Compagnien im Frieden . . . . .				150	300	60
<b>Sappeur = Corps.</b>						
Zu 6 Compagnien im Frieden . . . . .				150	300	60
<b>Pioniers = Corps.</b>						
Zu 8 Compagnien im Frieden . . . . .				150	300	60
<b>Casikisten = Bataillon im Frieden.</b>						
Für die Feld = Bataillone . . . . .	300			150	60	24
» » Oekonomie = Verwaltung . . . . .			72	150		96
<b>Summa . . . . .</b>	<b>300</b>		<b>72</b>	<b>150</b>	<b>150</b>	<b>96</b>
Für das Bataillon zu 6 Compagnien im Kriege . . . . .	500			150	60	24
Für jede Augmentations = Division, wenn sie im Felde dienet . . . . .						
» » » » » in der Gränze steht . . . . .						
» die Oekonomie = Verwaltung . . . . .			72	150		96
<b>Summa . . . . .</b>	<b>500</b>		<b>72</b>	<b>150</b>	<b>150</b>	<b>96</b>
<b>Marine = Artillerie = Direction.</b>						
Zugamt und Artillerie = Compagnie . . . . .	240					
<b>Marine = Infanterie = Bataillon.</b>						
Von 6 Compagnien . . . . .	200					
<b>Matrosen = Kanonier = Corps.</b>						
6 ordinäre Compagnien und 1 Jöglings = Compagnie . . . . .	240					

Schreib- Materialien.	Münzverlust.	Reise- Ausgaben.	Befehlsgeh.	Spitals- Requisiten.	Allerley Nothdurften.	Proprieté.	Pack- Ausgaben.	Extraordinäre Zulagen.	Remontirungs- und Werb- kosten.	Befähigung fremder Auditore.	Standart- Kosten.	Zusammen.		
												fl.	kr.	
67		180	300	50	90	192	23	30					2115	30
44	40	120	200		60	128	15		206		38	48	955	20
172	4	200			100	80		120					1986	
346	20	300	500	62	30	62	30	320	37	30	200		121	40
26	4	33	20		100	26	40		20				210	
372	24	333	20	500	62	30	162	30	346	40	37	30	220	
38	5	60	100	12	30	30		64	7	30	12	30	121	40
128	20	240	400	80	200	500	45	250					3077	
16		30	50		25	62	30	5	31	15			220	22 1/2
38	5	60	100	20	50	156	15	11	15	62	30		1085	
66	40	6	15	75	75	25	50	62	30	31	15	156	15	50
80	7	30	90	90	30	60	75	37	30	337	30		60	
200	15	130	130	40	150	300	60	270				80		1885
75	33 1/3		62	30		62	30	104	10		62	30		901
302	40	4						41	40					666
378	13 1/3	4	62	30		62	30	104	10		104	10		1567
131	20	10	80	133	20	26	40	66	40	125	15	83	20	1405
38	13 1/3		20	44	20	8	40	23	10	26	40	5	27	192
30	13 1/3		20					25	16	40		25		116
360	4										50			732
559	46 2/3	14	120	177	40	35	20	113	50	168	20	20	186	2446
5	20									12				257
64										204				468
64										86				390



## II. Abschnitt.

## Von dem Feld-Requisiten-Pausch-Quantum.

§. 6829.

Wem die Erhaltung der Feld-Requisiten obliegt.  
Hsth. am 16. Apr. 1768.

Die Regiments- und Corps-Commandanten müssen die im 18ten Hauptstücke ausgewiesenen Feld-Requisiten von dem bemessenen Pausch-Quantum in gutem Stande erhalten.

§. 6830.

Masmaß des Feld-Requisiten-Pausch-Quantums im Frieden und Kriege.

Hsth. am 23. März 813. E 1083.  
" " 8. Jul. 813. E 2504.  
" " 23. Jul. 813. I 3592.  
" " 23. Aug. 813. E 3460.  
" " 5. Jan. 814. E 127.  
" " 14. Feb. 814. I 806.  
" " 25. Jan. 815. E 338.  
" " 15. März 815. E 957.  
" " 28. Jun. 815. E 3252.  
" " 14. Nov. 816. E 4485.  
" " 11. May 817. E 1579.

In was das Feld-Requisiten-Pausch-Quantum im Frieden und Kriege für die verschiedenen Truppengattungen besteht, dieses gibt der Aufsatz Nr. 1 Seite 156 zu entnehmen.

§. 6831.

Wer die Feld-Requisiten-Reparatur in Conto des Aerariums zu bestreiten hat.

Hsth. am 10. Sep. 809. B 2479.  
" " 14. Nov. 816. E 4485.  
" " 25. Feb. 818. E 688.

Das Feuerwerks-Corps, die Garnisons-Artillerie-Districte, die ungarische Kronwache, die Militär-Gränz-Cordons, die Garnisons-Abtheilung, das Sappeurs- und Mineurs-Corps, dann die verschiedenen kleineren Militär-Körper, bestreiten an den in Verrechnung befindlichen Feld-Requisiten die vorkommende Reparatur in Conto des Aerariums, die Gränztruppen im Frieden aber in Conto des Proventen-Fonds, unter Zulegung der gehörigen Documente.

§. 6832.

Wann das Pausch-Quantum zur Erhaltung der Feld-Requisiten anzufangen hat.  
Hsth. am 14. Nov. 816. E 4485.

Wenn Regimenter, Bataillone, Corps oder Detachements ihre Feld-Requisiten ganz oder zum Theile auf was immer für eine Art verlieren, oder sonst bey Errichtungen, Standesvermehrungen nicht komplett damit versehen sind, so haben dieselben bis zum Monate des Empfanges derselben an dem bemessenen Unterhaltungs-Pauschgelde keinen Antheil zu nehmen, und diese Gebühr ist nur nach dem Maße zu entwerfen, als die empfangenen oder schon vorhanden gewesenen Feld-Requisiten das Erforderniß für ein Bataillon, eine Division, Compagnie oder Escadron, dann für ein Detachement des Bombardiers-Corps und Feldzeugamtes mit der vorzüglichsten Gattung, als Zelten, Kochgeschirren 2c. bedecken.

§. 6833.

Wie die Artillerie-Branschen ihre dießfallige Gebühr zu beziehen haben.  
Hsth. am 14. Nov. 816. E 4485.

Die Artillerie-Branschen haben die dießfallige Gebühr nach der Zahl der Zelte, die Mineure und Sappeure aber nach der Anzahl der Garnituren Kochgeschirre zu beziehen.

§. 6834.

Wer die Feld-Requisiten des zugetheilten Fuhr- und Pack-Personals zu unterhalten hat.  
Hsth. am 23. März 813. E 1083.

Für das bey den Regimentern, Bataillonen und Corps zugetheilte Fuhr- und Pack-Personal werden die ausgemessenen Zelte und Feldflaschen auf Rechnung des Aerariums unterhalten.

§. 6835.

Deren Unterhaltung für die Fuhrwesens-Divisionen und Pack-Reserven.  
Hsth. am 23. März 813. E 1083.

Mit der gleichen Unterhaltungsart gebühret das Erforderniß auch den Fuhrwesens-Divisionen und Pack-Reserven.

§. 6836.

Anweisung des Pausch-Quantums.  
Hsth. am 23. März 813. E 1083.

Das dießfallige Pausch-Quantum ist in Friedenszeiten halbjährig, und in Kriegzeiten von Monat zu Monat mit den Ersatzgeldern, gegen Entwurf und Quittung, anzuweisen.

§. 6837.

In wie fern den abseitig stehenden Abtheilungen das Feld-Requisiten-Pausch-Quantum hinaus bezahlt werden kann.  
Hsth. am 23. März 813. E 1083.

Es hängt zwar von der Willkühr der betreffenden Regiments-, Bataillons- und Corps-Commandanten ab, das dießfallige Unterhaltungs-Pausch-Quantum dem Commandanten der abseitig stehenden Abtheilungen gegen die Unterhaltungs-Sicherheit zu überlassen,



oder darüber Rechnung zu verlangen. Die Regiments- und Corps-Commandanten bleiben aber dem Aerarium dafür verantwortlich, daß aller Orten auf die Conservation der Feld-Requisiten gesehen werde, da sie bey ihrem Austritte dieselben ihrem Nachfolger in vollkommen brauchbarem Stande zu übergeben haben.

§. 6838.

Die Compagnie- und Escadrons-Commandanten sind nur schuldig, die Trommeln und Trompeten von ihrem zu beziehenden Pausch-Quantum repariren zu lassen, wenn sie aber durch den Gebrauch zu Grunde gehen, oder die Reparaturen zu beträchtlich sind, so hat die Nachschaffung oder deren Reparatur aus dem Feld-Requisiten-Pausch-Quantum zu geschehen.

Wer die Reparaturen der Trommeln und Trompeten zu tragen hat.

Hftb. am 20. Feb. 805. E 406.

§. 6839.

Von dem Zeitpunkte oder eigentlich in dem Monate, in welchem die Truppen in die Friedensgebühr im Gelde treten, haben auch die Feld-Requisiten-Pauschgelder nach dem Friedensausmaße anzufangen.

Wann die Feld-Requisiten-Pauschgelder nach dem Friedensausmaße bey beendigtem Kriege anzufangen haben.

Hftb. am 13. Feb. 806. I 636.

§. 6840.

Wenn aus Mangel des Vorrathes an eisernen Kochgeschirren anderes Geschirr zum Gebrauche in den Casernen angeschafft werden muß, so unterliegt es keinem Anstande, daß die betreffenden Truppen den Pauschal-Betrag von  $\frac{1}{2}$  Kreuzer per Kopf monatlich zur Gebühr stellen können.

Pauschal-Betrag in Ermangelung eiserner Kochgeschirre.

Hftb. am 18. Jul. 813. E 2691.

§. 6841.

Sollten die Gränz-Reserve-Bataillone zu Garnisons-Diensten verwendet werden, so können sie  $\frac{1}{2}$  Kreuzer per Kopf monatlich auf Kochgeschirr, auf die Zeit ihrer Verwendung in Garnisonen, aufrechnen, da diesen keine Feld-Requisiten bemessen sind.

Kochgeschirr-Pauschal-Betrag für die Gränz-Reserve-Bataillone.

Hftb. am 21. Sep. 813. B 3835.

§. 6842.

Für jene Kochgeschirre, welche in den Casernen auf Sparherden im Gebrauche sind, und daher einer stärkeren Abnützung unterliegen, somit den Regiments- und Corps-Commandanten größere Reparations-Auslagen verursachen, als die nicht auf Sparherden gebrauchten Kochgeschirre, ist eine besondere Reparations-Zulage von jährlichen 12 Kreuzern auf Eine Garnitur Kochgeschirre, außer dem übrigen Pauschgelde, bewilliget.

Zulage und Unterhaltung solcher Kochgeschirre bey den Truppen, welche bey Sparherden im Gebrauche sind.

Hftb. am 8. Apr. 813. E 1252.

Die diesfallige Gebührstellung wird in dem monatlichen Compagnie-Pauschgelder-Entwurfe auf die Art bewirkt, daß, da für drey Mann Ein Kochgeschirr bemessen ist, in dem genannten Entwurfe zu den in denselben bereits bestehenden Rubriken noch die Rubrik »auf Reparatur der Kochgeschirre bey den Sparherden per Kopf zu  $\frac{1}{2}$ « eingeschaltet, und sohin dieses Pauschgeld für die vermöge Service-Entwurfes auf Sparherden kochenden Compagnien, und zwar auf den auszuweisenden effectiven Stand, nach Abschlag der hierunter begriffenen Beurlaubten, dann sonst auswärts befindlichen Mannschaft, wie derselbe an Service-Portionen die Gebühr hat, entworfen und berechnet werden.



Nr. 1.

A u f f a ß

über die zur Unterhaltung der Feld-Requisiten gehörigen jährlichen Pauschgelber.

	Das Pauschgeld be- trägt jährlich nach dem			
	Friedens-		Kriegs-	
	A u s m a ß e.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Eine deutsche oder ungarische Grenadier-Division . . . . .	21	24	42	48
Ein deutsches Linien-Infanterie-Regiment von 2 Bataillonen auf den Friedensstand . . . . .	121	42	.	.
» » » » » drittes Bataillon » » » » » . . . . .	60	50	.	.
» » » » » von 2 Bataillonen auf den Kriegsstand . . . . .	203	24	406	48
Der Cadre eines dritten Bataillons . . . . .	12	30	.	.
Eine Füsilier-Division der Landwehr auf den Kriegsstand . . . . .	35	14	30	46
Eine Depot-Division . . . . .	332	52	665	44
Ein ungarisches Linien-Infanterie-Regiment von 3 Bataillonen auf den Friedensstand . . . . .	255	42	.	.
» » » » » » 4 » » » » » . . . . .	338	6	.	.
» » » » » » 3 » » » » » Kriegsstand . . . . .	332	52	665	44
» » » » » » 4 » » » » » . . . . .	444	22	886	14
» » » » » » Depot-Division . . . . .	60	4	.	.
Ein Garnisons-Bataillon . . . . .	68	58	.	.
» slawonisch-banatisches oder Warasdiner Gränz-Regiment für eine Division im Kriege . . . . .	.	.	33	32
» siebenbürgisches Gränz-Infanterie-Regiment } für eine Füsilier-Division auf den Kriegsstand . . . . .	.	.	29	30
» » » » » } die per 2 Feld-Bataillone bestimmten 50 Artilleristen . . . . .	.	.	3	41
» Jäger-Regiment von 4 Bataillonen im Frieden . . . . .	384	.	.	.
» » Bataillon » 4 Compagnien auf den Friedensstand . . . . .	52	28	.	.
» » » » » 6 » » » » » Kriegsstand . . . . .	107	46	215	32
» » » » » Bataillons-Depot im Frieden . . . . .	5	36	.	.
Eine » » Depot-Compagnie auf den Friedensstand . . . . .	15	16	.	.
Ein Kürassier- oder Dragoner-Regiment von 6 Escadronen auf den Friedensstand . . . . .	228	44	.	.
» » » » » » 4 » » » » » . . . . .	152	30	.	.
» » » » » » 6 » » » » » Kriegsstand . . . . .	242	42	485	24
Eine Dragoner-Division von 2 Escadronen auf den Kriegsstand . . . . .	80	34	161	8
Ein Dragoner-Regiments-Depot im Frieden . . . . .	15	20	.	.
Eine Kürassier- oder Dragoner-Reserve-Escadron . . . . .	45	27	.	.
Ein Cheveaulegers-, Husaren- oder Uhlanen-Regiment von 8 Escadronen auf den Friedensstand . . . . .	347	56	.	.
» » » » » » » » » » » Kriegsstand . . . . .	377	45	755	30
Eine Husaren-Regiments-Division im Kriege auf den damaligen Stand . . . . .	94	26 1/2	188	52 1/2
Ein Husaren-Regiments-Depot im Frieden . . . . .	15	8	.	.
Eine Cheveaulegers-, Husaren- oder Uhlanen-Reserve-Escadron . . . . .	58	18	.	.
Ein Szekler-Gränz-Husaren-Regiment für eine Division auf den Kriegsstand . . . . .	.	.	67	50
» » » » » » die Reserve-Escadron . . . . .	37	13	.	.
Ein Feld-Artillerie-Regiment für Ein Zelt . . . . .	1	30	3	.
Das Bombardier-Corps für Ein Zelt . . . . .	1	5	3	.
» Artillerie-Feldzeugamt für Ein Zelt . . . . .	1	22	2	14
» Mineurs-Corps von 5 Compagnien } für Eine Garnitur Kochgeschirre mit Inbegriff der dazu	32	1	4	.
» Sappeurs- » » 6 » » » » » } gehörigen Lagerhacken, Feldflaschen und Trommeln . . . . .	32	1	4	.
» Pioniers-Corps von 8 Compagnien auf den Friedensstand . . . . .	100	44	.	.
» » » » » für Eine Compagnie auf den Kriegsstand . . . . .	13	40	27	20
» Pontoniers-Bataillon von 6 Compagnien im Frieden . . . . .	126	34	.	.
Die Stabs-Infanterie für Eine Compagnie . . . . .	.	.	14	19
» » » » » Division . . . . .	.	.	28	58
» » » » » Dragoner » » » » » Escadron . . . . .	.	.	3	39 1/2
» » » » » » » » » » » Division . . . . .	.	.	65	19
Das Sanitäts-Bataillon » » » » » Compagnie . . . . .	14	30	29	.
» » » » » » » » » » » Division . . . . .	29	.	58	.
Marine-Artillerie-Direction des Zeugamtes und Artillerie-Compagnie . . . . .	12	.	.	.
» Infanterie-Bataillon für 6 Compagnien . . . . .	138	.	.	.
Matrosen-Kanonier-Corps für 6 ordinäre Compagnien und für Eine Jüglings-Compagnie . . . . .	138	.	.	.



## III. Abschnitt.

## Von den Compagnie- und Escadrons-Pauschgeldern.

## §. 6843.

Die Compagnie- und Escadrons-Pauschgelder sind eine per Kopf bemessene monatliche Summa baren Geldes, welche den Compagnien und Escadronen zur Unterhaltung der Kleidung, Rüstung und Waffen der denselben unterstehenden Mannschaft und der Rüstung der Pferde im reinlichen brauchbaren Stande erfolgt wird.

Zweck der Compagnie- und Escadrons-Pauschgelder.  
Hth. am 20. Feb. 805. E. 406.  
" " 7. Aug. 811. E. 2584.  
" " 15. Jul. 812. E. 2434.

## §. 6844.

Ueber diese Pauschgelder, die zur Gebühr gestellt werden, ist dem Aerarium keine besondere Rechnung zu legen; es darf jedoch auch von demselben kein weiterer Beytrag angesprochen werden.

Ueber diese Pauschgelder ist keine besondere Rechnung zu legen.  
Hth. am 20. Feb. 805. E. 406.

## §. 6845.

Das Ausmaß dieser Pauschgelder theilet sich in folgende Classen:

- Zur Unterhaltung der Schuhe und Stiefel im tragbaren Stande während ihrer Dauerzeit.
- Zur Unterhaltung der übrigen Kleidung und Rüstung für Mann und Pferd im brauchbaren Stande.
- Zur Unterhaltung der Feuertgewehre und
- auf Pferde-Curen, welche in dem beygedruckten Verzeichnisse Nr. 1. umständlich verzeichnet sind.

Eintheilung der Pauschgelder.  
Hth. am 20. Feb. 805. E. 406.  
" " 7. Aug. 811. E. 2584.  
" " 19. Oct. 811. E. 3509.  
" " 15. Jul. 812. E. 2435.

Die Pausch-Quanten aller Art haben nach dem Kriegsausmaße mit jenem Tage anzufangen, mit welchem die Kriegsgebühr anfängt; sie hören mit Ende desjenigen Monats auf, in welchem eine Truppe wieder in ihre Friedens Quartiere einrückt.

## §. 6846.

Zur Erleichterung der Schuh- und Stiefel-Reparatur können die erforderlichen Ledergattungen, gegen bare Bezahlung, auf Kriegscommissariatische Entwürfe, und mit der Vor-sicht aus den Monturs-Commissionen abgefaßt werden, daß die Documente von dem Regiments- oder Corps-Commandanten gefertigt und kriegscommissariatlich bestätigt sind, welche auf die Hintanhaltung jeden Unterschliefes zu achten, und dafür verantwortlich zu bleiben haben.

Abfassung von Limito-Leder.  
Hth. am 20. Feb. 805. E. 406.

## §. 6847.

Diese Ledergattungen sind Ober-, Brand- und Pfundsohlenleder. Weil die Preise dieser Artikel aber am meisten der Veränderung unterliegen, so ist hierauf bey den Monturs-Commissionen ein eigener Limito-Preis fest gesetzt, nach welchem die Truppen die gefaßten Leder-Sorten zu berichtigen haben.

Diesfallige Ledergattungen.  
Hth. am 20. Feb. 805. E. 406.

## §. 6848.

Das Limito-Leder besteht per Kopf bey den Truppen, welche nur Schuhe tragen, in einem halben Pfunde Sohlenleder.

Ausmaß an Limito-Leder.  
Hth. am 16. Feb. 809. D. 2461.

Bey den Truppen, welche nur mit Stiefeln versehen sind, in Einem Pfunde Sohlenleder, drey Achtel-Pfund Oberleder und vier Loth Brandsohlenleder.

Bey Truppen, welche Schuhe und Stiefel zugleich tragen, in Einem  $\frac{2}{3}$  Pfunde Sohlen-, vierzehn Loth Ober- und vier Loth Brandsohlenleder.

## §. 6849.

Dieses bewilligte Leder gebührt lediglich auf den effectiven Stand, über Abschlag der von einer Exercier-Zeit zur anderen oder bis zur Einberufung beurlaubten Leute, und darf nicht eher im Ganzen verabfolgt werden, als bis die erste Hälfte der Kategorie verstrichen ist

Auf welchen Stand und in welchem Termine das Limito-Leder gefaßt werden kann.  
Hth. am 4. März 808. E. 613.



## §. 6850.

Nachtragsforderungen an  
Limite = Leder finden nicht  
Statt.  
Stth. am 16. Apr. 810.

Als Nachtragsforderung darf an Limite = Leder nichts verabfolgt werden, weil dasselbe nur auf die currente Gebühr, keinesweges aber für die vergangene Zeit als Nachtrag gefast werden darf.

## §. 6851.

Was den Regimentern an  
Pauschal = Geld für die zur Exer-  
cier = Zeit eingerückten Beur-  
laubten gebührt.  
Stth. am 24. Oct. 812, E 3788.

Für die zur Exerzier = Zeit eingerückten Beurlaubten wird zwar kein Limite = Leder verabfolgt, wohl aber gebührt den Regimentern auf Einen Monath das gewöhnliche Unterhaltungs = Pauschal = Geld, wenn auch die Exerzier = Zeit sich um einige Tage vor Ablauf des Monathes endet.

## §. 6852.

Wie die Schuh = und Stie-  
fel = Reparatur der Mannschaft  
während des Marsches zu ver-  
rechnen ist.  
Stth. am 20. Feb. 805, E 406.  
" " 24. Oct. 812, E 3788.

Die Schuh = Reparatur wird gewöhnlich für marschirende Recruten, Transferirte von anderen Regimentern, Rançonirte, zurück gelangte Deserteure, und für Kranke oder für einrückende Urlauber von auswärts zugerechnet. Für alle diese wird überhaupt zum Grundsatz angenommen, daß deren Schuh = und Stiefel = Reparaturen, wenn diese Leute aus dem Bezirke eines anderen General = Commando's kommen, als welchem das Regiment selbst untersteht, dem Aerarium aufgerechnet werden können; bey dergleichen Marschen in dem Bezirke des nähmlichen General = Commando's aber haben die Auslagen auf Schuh = und Stiefel = Reparatur die Compagnie = und Escadrons = Commandanten von dem gewöhnlichen Pauschale zu tragen.

## §. 6853.

Wie die in den Aufnahms-  
spitälern commandirte Wirt-  
mannschaft, dann die bey der  
Bespannung der Feld = Apo-  
theken commandirte Mann-  
schaft in der Monturs = Re-  
paratur zu unterhalten ist.  
Stth. am 23. Dec. 808, E 4745.  
" " 24. Oct. 812, E 3788.

Für die bey den Kranken = Aufnahms = Spitälern im Kriege commandirte Mannschaft dürfen die vorkommenden Auslagen auf Schuh = Reparatur dem Aerarium aufgerechnet werden. Da die bey den Bespannungen der Feld = Apotheken commandirte Mannschaft mit dem Pauschal = Betrage auf Monturs = Reparatur das hinreichende Auslangen nicht erzwicken, und man es der Mannschaft an der guten Bedeckung nicht fehlen lassen kann, so ist es am zweckmäßigsten, daß diese Mannschaft, so lange sie bey einer Feld = Apotheke zugetheilt ist, dem respicirenden Feld = Kriegs = Commissär von Zeit zu Zeit vorgestellt, die nöthigen Reparaturen auf dessen Anweisung besorgt, und der dafür bezahlte Geldbetrag auf desselben bestätigte Quittung in der Feld = Apotheken = Rechnung verausgabert werde.

Zur genaueren Uebersicht ist jede Reparatur mit dem berechneten Gelbbetrage in der Revisions = Liste bey dem betreffenden Manne zu bemerken, und solche immer dem respicirenden Feld = Kriegs = Commissär bey der Vorstellung der Mannschaft vorzuweisen.

## §. 6854.

Friedens = Pauschal = Gelder für  
die Gränztruppen.  
Stth. am 20. Feb. 805 E 406.  
" " 18. März 819, B 1272.

Für die Gränzer, welche im Frieden keine Gebühr an Pauschal = Geldern haben, wird auf den Fall, daß sie im Frieden auszumarschiren hätten, eine besondere Bestimmung wegen der Unterhaltung der Schuhe oder Eßsimeu erfolgen.

Die Contrahirungen mit den Büchsenmachern in der Militär = Gränze haben zwar auch künftig zu bestehen, sie haben sich aber immer nur auf das bestimmte Ausmaß der Feuer = und auf das hier nachstehend angefetzte Pauschale zu beschränken, und zwar sind

## Bey den Gränz = Infanterie = Regimentern:

a.	Für die Gewehre der 2 Feld = Bataillone und 1 Jägerstuzen	1 1/3 Fr.
b.	» » » » Gränzverwaltung	2/3 —
c.	» » » » Population	1/3 —
d.	» » » » Reserve	1/3 —

## Bey dem Eschakißen = Bataillone:

a.	Für die Gewehre des Feld = Bataillons	1 Fr.
b.	» » » » der Gränzverwaltung	2/3 —
c.	» » » » Population	1/3 —
d.	» » » » Reserve	1/3 —



Beym Szeckler-Husaren-Regimente:

a.	Für 1 Cavallerie-Stuhen der Feld-Divisionen	1 fr.
b.	» 1 » » » » Reserve	1/3 —
a.	» 1 Carabiner der Feld-Divisionen	1 —
b.	» 1 » » » » Cordons-Mannschaft	1/3 —
c.	» 1 » » » » Reserve	1/3 —
a.	» 1 Paar Pistolen der Feld-Divisionen	1/3 —
b.	» 1 » » » » Reserve	1/3 —

monatlich in Conventions-Münze dort, wo bloß Conventions-Münze cursiret, zur Gebühr zu stellen; in jenen Bezirken hingegen, wo das Papiergeld den gesetzlichen Umlauf hat, ist dieses Pauschale wie bey den Linien-Truppen im Papiergelde zu bezahlen, worauf jedoch dermahl 100 Procent Zuschuß bewilliget werden.

§. 6855.

Die Schuh-Reparatur der Invaliden wird in den Invaliden-Häusern ohne Pauschgeld besorgt.

Woher die Schuh-Reparatur etc. in den Invaliden-Häusern zu bestreiten ist. Hth. am 10. Feb. 805, E 406.

Die Flickerey der Montur in den Invaliden-Häusern wird aus dem eigenen Fonde bestritten.

§. 6856.

Die commandirt Beurlaubten bleiben bey der Pauschgelder-Gebühr, wie die präsenle Mannschaft, wenn sie nach der Vorschrift aus dem Dienststande genommen werden.

Wie die commandirt Beurlaubten, dann die Privat-Diener und die Garnisons-Regimenter mit den Pauschgeldern zu behandeln sind. Hth. am 20. Feb. 805, E 406.

Die Privat-Diener, obschon sie keine Rüstungen zu führen haben, erhalten die Flick-Spesen und das Schuh-Reparations-Pausch-Quantum gleich der übrigen Mannschaft von der Truppenabtheilung, bey der sie im Stande sind.

Wenn bey den Garnisons-Bataillonen sich der Fall ereignet, daß die Mannschaft ein ganzes Jahr oder darüber beurlaubt ist, so gebühret für dieselbe kein Pausch-Quantum.

§. 6857.

Das Abnützungs-Pauschale hat bey den zum Behufe der Feldarbeiten und zur Aus-hülfe bey der Wirthschaft der beyden Gestüte zu Biber und Ossiack commandirten Militär-Arbeiter, der in den Bezirken, wo Conventions-Münze circulirt, verlegten Regimentern und Corps in 2 1/2 fr. Conventions-Münze, und bey der Mannschaft der in Bezirken, wo Pa-piergeld im Umlaufe ist, verlegten Truppengattung in 5 fr. Einlösungsscheinen täglich zu be- stehen, und ist den betreffenden Regimentern von den Gestüten gehörig zuzurechnen; dage- gen findet aber die Verabreichung von Pfundsohlen-Leder an die Mannschaft in Conto des Gestüt-Fondes nicht Statt.

Das Monturs-Abnützungs-Pauschale der Militär-Arbeiter bey den Gestüten zu Bi-ber und Ossiack wird bestimmt. Hth. am 7. May 818, K 1785.

§. 6858.

Die Cordons-Unterstützungs-Commanden, dann die Truppen in Dalmatien, haben das für sie bestimmte doppelte Schuh-Reparatur-Pausch-Quantum von dem Monathe, wo sie zum Cordons-Dienste verwendet werden, bis einschlußig des Monathes zu erhal- ten, in welchem sie von da abgehen. Für die Richtigkeit der Anzahl der zu diesem Dienste verwendeten Mannschaft sind der Regiments-Commandant und der Brigadier verantwortlich.

Welche Truppen, dann von welcher Zeit an, und wie lan-ge das doppelte Schuhsohlen-geld gebührt. Hth. am 20. Feb. 805, E 406.

§. 6859.

Die Schuh-Reparaturen können sich auf dem Marsche nicht nur allein bey einem Transports-Commando, Stabs-Stockhause oder Regimente, bey dem der Mann zugetheilt ist, sondern auch während des Marsches selbst in der einen oder anderen Marsch-Station ergeben.

Wann sich Schuh-Repara-turen ergeben können. Hth. am 20. Feb. 805, E 406.

§. 6860.

Zeigt sich nun in beyden Fällen, daß Leute an den Schuhen Reparationen nöthig ha-ben, so müssen dieselben vor dem weiteren Abmarsche dem respicirenden Feld-Kriegs-Com-missariate zur Untersuchung vorgestellt werden.

Vorstellung der Leute, wel-che reparationsmäßige Schuhe (Stiefel) haben, an das Feld-Kriegs-Commissariat. Hth. am 20. Feb. 805, E 406.



6861.

Untersuchung der reparaturmässigen Schuhe von dem Feld-Kriegs-Commissariate mit Beziehung eines Schuhmachers.

Hftb. am 20. Febr. 805. E. 406.

Das Feld-Kriegs-Commissariat hat mit Beziehung eines Schuhmachers die Schuhe oder Stiefel zu untersuchen, und zu bestimmen, welche Reparatur an jedem Paar Schuhe vorzunehmen ist, sodann mit dem Schuhmacher die Bezahlung dafür zu behandeln.

§. 6862.

Diesfällige Untersuchungs-Consignation.

Hftb. am 20. Febr. 805. E. 406.

Ueber diese Leute wird eine Untersuchungs-Consignation nach dem beygedruckten Formulare Nr. 2. verfaßt, welche der Schuhmacher mitzufertigen, der Kriegs-Commissar aber zu bestätigen hat.

§. 6863.

Vorsichten, wenn kein Kriegs-commissariatlicher Beamter in dem Orte, wo die Schuh-Reparatur nöthig wird zugegen ist.

Hftb. am 20. Febr. 805. E. 406.

Wenn kein feldkriegscommissariatlicher Beamter im Orte ist, welches bey den auf den Marsch-Stationen vorkommenden Reparationen öfters der Fall seyn kann, so hat alles Obige entweder durch einen im Orte befindlichen Militär-Verpflegsbeamten oder Militär-Stationen-Commandanten, und wo weder der eine noch der andere vorhanden ist, von der Ortsobrigkeit zu geschehen, welche sodann die erwähnte Untersuchungs-Consignation mit dem Schuhmacher auszufertigen, und sie dem Transports-Führer einzuhändigen hat. Ueber die richtig erhaltene Zahlung hat der die Reparatur besorgte Schuhmacher der erwähnten Consignation seine Quittung, mit der Bemerkung des bar erhaltenen Betrages, gleich beizurücken.

§. 6864.

Aufweisung der Auslagen auf Schuh- und Stiefel-Reparatur.

Hftb. am 20. Febr. 805. E. 406.

Bringt ein Transports-Commando, Stabsstockhaus, Regiment oder ein Transports-Führer Schuh- oder Stiefel-Reparatur in Aufrechnung, so müssen der Rechnung zugleich die Untersuchungs-Consignationen beygelegt werden.

Der respicirende feldkriegscommissariatliche Beamte combinirt solche mit der Aufrechnung, und weist, wenn beyde mit einander übereinstimmen, den Ersatz der Auslagen auf einen besonderen summarischen Entwurf bey der Kriegs-Cassa an.

Dem Entwurfe werden die regimenterweise verfaßten Untersuchungs-Consignationen zugelegt, welche den Namen des Mannes, den Tag und Ort, wo die Reparatur geschehen ist, worin sie bestanden hat, wer die Schuhe untersuchte, von welchem Schuhmacher sie reparirt wurden, und was dafür bezahlt worden ist, enthalten müssen.

Die Particular-Untersuchungs-Consignationen, worauf die Quittungen gestellt sind, werden der aufrechnenden Behörde zurück übermittlelt, um nöthigen Falls die verlangten Auskünfte geben zu können.

§. 6865.

Was hinsichtlich der Schuh-Reparatur

a) dem Ober-Feld-Kriegs-Commissariate;

Hftb. am 20. Febr. 805. E. 406.

Da in den Orten, wo sich die Transports-Commanden und Stabsstockhäuser befinden, meistens auch die General-Commanden sind, so haben die Ober-Feld-Kriegs-Commissare von Zeit zu Zeit die Total-Individual-Specificationen einzusehen, und die Schuhmacher zu befragen, ob sie die darin angefügten Reparaturen wirklich verfertigt und die Zahlung dafür richtig erhalten haben.

§. 6866.

b) dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate;

Hftb. am 20. Febr. 805. E. 406.

Die feldkriegscommissariatlichen Beamten haben, wenn sie an der Richtigkeit einer Untersuchungs-Consignation und der diesfälligen Quittung Zweifel tragen, die Bestätigung darüber bey denjenigen einzuholen, welche diese Consignationen fertigten, die hierbey sich etwa entdeckten Gebrechen oder Unfälle aber dem vorgesezten General-Commando anzuzeigen.

§. 6867.

c) den Regimentern selbst zu thun obliegt.

Hftb. am 20. Febr. 805. E. 406.

Den Regimentern selbst liegt es ob, jene Leute, für die ihnen eine Schuh-Reparatur aufgerechnet wurde, bey ihrem Eintreffen zu befragen, ob sie wirklich geschehen ist, und wenn sich ein Widerspruch zeigt, solchen dem vorgesezten General-Commando anzuzeigen.



§. 6868.

Die Regiments-Transport-Commanden und die betreffenden felbkriegscommissariatischen Beamten bleiben auch dafür noch in's Besondere verantwortlich, daß in der Transportirungs-Liste der Mannschaft angeführt werde, wann, und wie ein oder der andere Mann neue Schuhe oder eine Reparatur an den alten Schuhen erhalten hat.

Wofür dieselben in's Besondere verantwortlich sind. Hsth. am 20. Feb. 805. E. 406.

§. 6869.

Von dem Flic-Spesen-Pausch-Quantum muß bestritten werden:

Was von dem Flic-Spesen-Pausch-Quantum bestritten werden muß. Hsth. am 20. Feb. 805. E. 406.

- a. Bey sämtlichen Truppen die Flickerey und Ausbesserung alter Monturs- und Rüstungs-Sorten, bis sie vollends unbrauchbar sind.
- b. Bey jenen Truppen, welche Helme haben, nebst der Lackierung derselben, auch deren Ausbesserung in allen Theilen.
- c. Bey der mit einem Trommelspiele versehenen Truppe die Unterhaltung der Trommelfelle. Sollten hierauf aber in kurzer Zeit die Auslagen zu beträchtlich seyn, so ist hierzu die Auslage aus dem Feld-Requisiten-Pausch-Quantum zu leisten.
- d. Bey der Cavallerie die Unterhaltung der Halfterstricke. Deren erste Anschaffung hat aus dem Regiments-Unkosten-Fonde zu geschehen. Das weitere Erforderniß hieran kann künftig nur gegen Bezahlung aus den Monturs-Commissionen empfangen werden.
- e. Bey der Cavallerie, die Unterhaltung der Pferde-Putzzeuge.
- f. Bey den mit Säbeln und Bayonnetten versehenen Truppen die Unterhaltung der Scheiden. Bey der Cavallerie in's Besondere müssen die Säbel, da sie, wie die Feuer- gewehre, keine Dauerzeit haben, wegen ihrer Stärke und Dauerhaftigkeit im Gefäße, in Klingen und Scheiden beständig im guten Stande erhalten werden, weil der hier- auf bemessene Geldbetrag schon unter den Flic-Spesen begriffen ist.

Sollte es im Frieden auf das Schleifen der Säbel ankommen, so hat solches, wenn es angeordnet wird, auf Accord in den billigsten Preisen zu geschehen, worüber sodann die Berechnung an den Hofkriegsrath einzuschicken ist.

- g. Bey der Artillerie in's Besondere müssen von den erhöhten Flic-Spesen auch die Bestandtheile sowohl, als die Hülsen ihrer Reißzeug-Bestecke nach eben den Conservations-Grundsätzen, wie es in Ansehung der Feuer- gewehre vorgeschrieben ist, so lange als möglich in brauchbarem Stande unterhalten, und überhaupt bey der Artillerie die für ihre Monturs-Stücke vorgeschriebene Dauerzeit stets pünctlich ausgehalten werden.

§. 6870.

Für die Infanterie und für die übrigen Truppen zu Fuß bestehet zu deren Erleichterung ein Zuschuß von jährlichen drey Procenten Säbelscheiden, und für jene Truppen, welche auf die Unterhaltung der Feuer- gewehre ein Pauschgeld beziehen, auch ein Zuschuß von drey Procenten Bayonnet-Scheiden jährlich nach dem complecten Stande, und zwar bey der Linien- Infanterie nach Abschlag der Beurlaubten bis zur Einberufung, welche beyde Gattungen Zuschuß aus den Monturs-Commissionen und Artillerie-Feldzeugämtern unter den im §. 6846. bestimmten Vorrichten empfangen werden können.

Besondere Zuschüsse an Materialien. Hsth. am 20. Feb. 805. E. 406.

Für die Cavallerie bestehet das Ausmaß an Säbelscheiden in jährlichen sechs Procenten auf den complecten Stand nach Abschlag der Beurlaubten bis zur Einberufung, und mit Rücksicht auf die eigene Gattung von Unter-Officiers-Scheiden.

Eben so sind der Cavallerie nach dem dienenden Stande der Pferde jährlich sechs Procente Rinnketten, und über dieß den Kürassieren zur Ausbesserung der Kürass-Einfassung, wovon drey Ellen per Stück gerechnet werden, acht Procente Samischleder-Abfall bewilliget.

§. 6871.

Auf die Pferde-Putzzeuge hat der Escadrons-Commandant für die gegen das Hand- geld zu drey Gulden zuwachsenden deutschen Cavallerie-Recruten den Reluitions-Preis zu Einem Gulden, oder das erste Pferde-Putzzeug in natura unentgeltlich, nebst dem Pausch-Quantum, zu empfangen.

Geldbetrag zur Anschaffung der Pferde-Putzzeuge für einen Recruten. Hsth. am 20. Feb. 805. E. 406.



Woher die Pferde = Puzzeug bey den Husaren und Uhlanen anzuschaffen sind.

Hth. am 22. Nov. 777.

Die gegen ein höheres Handgeld angeworbenen Cavallerie-Recruten müssen auf den Pferde = Puzzeug etwas zurück lassen.

Hth. am 20. Feb. 805. E 406.

Sonstige Beyhülfen, welche den Truppen zu gute kommen, um mit den Pauschgeldern auslangen zu können.

Hth. am 20. Feb. 805. R 406.

» » 28. Jul. 810. R 495.

Auswärtige Zurechnungen auf Flick = Spesen.

Hth. am 20. Feb. 805. E 406.

Benehmen mit den Pauschgeldern hinsichtlich der zur Exercier-Zeit eingerückten Beurlaubten.

Hth. am 4. Oct. 812. E 3788.

Auf welchen Stand die Flick = Spesen auf die Pferderüstungs-Sorten zu entwerfen sind.

Hth. am 20. Feb. 805. E 406.

Wie sich hinsichtlich der zuwachsenden und abgehenden Mannschaft mit der Berechnung des Pausch-Quantums zu benehmen ist.

Hth. am 20. Feb. 805. E 406.

§. 6872.

Bey den Husaren = und Uhlanen = Regimentern wird das erste Pferde = Puzzeug aus dem Regiments = Unkosten = Fonde angeschafft.

§. 6873.

Die von den Regimentern selbst auf ein höheres Handgeld angeworbenen Leute der gesammten Cavallerie müssen von diesem Handgelde auf die Anschaffung des Pferde = Puzzeuges Etwas zurück lassen.

§. 6874.

Die Regimente und Corps erhalten durch innere Wirthschaft schon dadurch eine Aus-hülfe, daß ihnen auf ihr Ansuchen die durch die categoriemäßige Abnützung außer Gebrauch kommende alte Montur beybelassen, und von Zeit zu Zeit auch die Beybehaltung der erforderlichen Anzahl alter Lederwerks = Sorten, welche, wie die Monturs = Sorten, ein Eigenthum des Arariums bleiben, bewilliget wird.

Zur ferneren Erleichterung der Truppen in der Unterhaltung der Montur und Rüstung wird denselben auch gestattet, die dazu unumgänglich nöthigen neuen Materialien und Bestandtheile aus den Monturs = Commissionen gegen bare Bezahlung in dem Preise abzunehmen, um welchen in dem nämlichen Jahre bey der Monturs = Commission die Waare angeschafft worden ist, jedoch mit Zuschlagung der fünfzehnprocentigen Regie = Kosten.

Dergleichen Empfänge müssen jedes Mal auf kriegscommissariatischen Entwurf unter den im §. 6846. bestimmten Vorsichten geschehen.

§. 6875.

Ueber solche Auslagen, die von dem Flick = Spesen = Pausch = Quantum zu bestreiten sind, kommen ohnehin selten auswärtige Zurechnungen vor, indem die Recruten oder sonst von auswärts zugewachsenen Leute, ingleichen auch die Reconvalescenten, vor ihrem Aufbruche zum Marsche stets mit guter Montur versehen werden. Wenn jedoch dergleichen Reparaturen nothwendig sind, und einem Regimente oder Corps von auswärts zugerechnet werden müssen, so sind sie von den Compagnie = oder Escadrons = Pauschgeldern zu bestreiten, ohne daß, wie bey den Schuh = und Stiefel = Reparaturen, darauf die Rücksicht zu nehmen ist, ob der Marsch bloß in dem General = Commando = Bezirke des Regiments, oder aber in den Bezirken anderer General = Commanden sich ereigne.

Die auswärtigen Anschaffungen von Pferde = Puzzeug, welche bey Remonten = Transporten sich ereignen können, sind ebenfalls den Escadrons = Commandanten aufzurechnen, weil diese schon für die zuwachsenden Recruten auf die eine oder andere Art das Pferde = Puzzeug erhalten, und so fort dessen fernere Unterhaltung von den Flick = Spesen zu bestreiten haben.

Was für die Remonten an Halfterstricken aufgerechnet wird, hat der Regiments = Unkosten = Fond zu tragen.

§. 6876.

Wie sich hinsichtlich der zur Exercier = Zeit eingerückten Beurlaubten zu benehmen ist, gibt der §. 6851. an Handen.

Die Zugrunderichtung der Montur in dieser kurzen Zeit kann aber nicht angeschlagen werden, wenn anders auf derselben Erhaltung sorgsam gesehen wird, welche sich daher die Compagnie = und Escadrons = Commandanten sorgfältigst = müssen angelegen seyn lassen.

6877.

Bey der Cavallerie sind die Flick = Spesen auf die Pferderüstungs = Sorten nach dem bestimmten Ausmaße besonders zu entwerfen, und dazu der mit Ende des Monatses ausfallende effective Stand der ordinären Dienstpferde zur Grundlage zu nehmen.

§. 6878.

Wenn daher Mannschaft oder Pferde am letzten Tage eines Monatses, z. B. den 28. Februar, zuwachsen, und in den Acten des folgenden Monatses erst vom gedachten



Lage in Zuwachs genommen werden, so ist für sie der Nachtrag auf den Tag des Monats Februar zu entwerfen.

Wenn hingegen Leute in den letzten Tagen eines Monats abgehen, und erst in den Acten des folgenden Monats in Abgang gebracht worden sind, so ist für dieselben der Abzug für den vorher gehenden Monat zu machen, in welchem sie abgegangen sind, weil sie unter dem effectiven Stande des ersten Monats nicht mehr begriffen seyn können.

Die im eigenen Regimente oder zu anderen Regimentern transferirte Mannschaft ist jedoch von diesem Abzuge ausgenommen.

§. 6879.

Damit für die auswärtig zuwachsenden Leute, für welche die Schuh-Reparatur dem Merarium aufgerechnet wird, nicht auch die Gebühr unter dem effectiven Stande entworfen werde, ist der auswärtige Zuwachs, so lange derselbe unter den Absenten im Ausmarsche geführt wird, von dem effectiven Stande abzuschlagen, und für denselben erst von dem Monate und Tage des Eintreffens in loco das Pauschgeld zur Gebühr zu geben.

Wenn dem auswärtigen Zuwachse das Pauschgeld zur Gebühr zu stellen ist. Hth. am 20. Feb. 805. E 406.

§. 6880.

Die gesammte Linien-Infanterie, mit Einschluß der Garnisons-Bataillone; die Cavallerie-Regimenter, die Mincure, Sappeure, Pontoniere, Jäger-Bataillone, und die ungarische Kronwache haben das Feuergewehr-Reparatur-Pauschgeld nach der Gattung der beyhabenden Feuergewehre auf den mit solchen bewaffneten effectiven Stand zu berechnen und zu beziehen.

Die Feuergewehr-Reparatur ist auf den mit solchen versehenen effectiven Stand zu berechnen. Hth. am 20. Feb. 805. B 406.

§. 6881.

Bey der nunmehr in einer größeren Ausdehnung bestehenden Beurlaubung und der dadurch nothwendig gewordenen Aufbewahrung der Feuergewehre in den Depots wird bewilliget, daß den sämtlichen Infanterie- und Cavallerie-Regimentern, mit Einschluß der ungarischen und siebenbürgischen, dem Jäger-Regimente und den Jäger-Bataillonen, für die von den Beurlaubten aufbewahrten Feuergewehre ein Pausch-Quantum abgereicht werde, wo zugleich aber dem Regiments-, Corps- oder Bataillons-Commandanten, so wie den Brigadieren, bey dieser Gelegenheit eine genaue Aufsicht auf die gute Conservation und sorgfältige Reparatur der Feuergewehre neuerdings zur besonderen Pflicht gemacht wird.

Das Feuergewehr-Reparatur-Pausch-Quantum wird für die nach dem minderen Ausmaße in den Depots von den Beurlaubten erliegenden Feuergewehren bemessen. Hth. am 4. Dec. 817. „ 13. Aug. 818. 1621.

Zu Folge dieser Entschliesung hat das Pausch-Quantum, ohne Unterschied der Länder, in Einem Drittel-Kreuzer für das Gewehr monatlich zu bestehen.

In den Ländern, wo bloß Papiergeld circulirt, ist auf dieses Pausch-Quantum der Procenten-Zuschuß mit Einhundert so lange zu geben, als er auf die Pauschgelder überhaupt bewilliget seyn wird.

Wenn eine vierwöchentliche Waffenübung in der Folge angeordnet werden sollte, mithin die Beurlaubten hierzu einberufen würden, und die bey den Regimentern und Bataillonen depositirten Feuergewehre in Gebrauch genommen werden müssen, so ist für diese Zeit das gewöhnliche systemisirte Pausch-Quantum, welches für die Feuergewehre bewilliget ist, zu geben und zu verrechnen.

Die Verrechnung dieses Pausch-Quantums hat von den Regimentern in dem monatlichen Aufsatze über die gesammten Reparations-Gelder auf folgende Art zu geschehen:

In diesem Aufsatze ist nach der gewöhnlichen Verrechnung auf den effectiven Stand die weitere Erklärung mit den Worten beizusetzen:

Wird dem effectiven, mit Feuergewehren versehenen Stande die vorhandene Anzahl von . . . . . N. Stück, entgegen gehalten, so zeigt sich ein Vorrath in dem Regiments-Depositovium oder bey den Haupt-Verb-Commanden in Ungarn von . . . . . N. Stück, zu deren Unterhaltung das mit Ein Drittel-Kreuzer per Stück bewilligte Pausch-Quantum (mit oder ohne Procenten-Zuschuß) beträgt — fl. — kr.



Der ausfallende Geldbetrag ist in die Rubrik *Gewehr-Reparatur* einzutragen, und diese ist, wie die anderen *Geld-Rubriken*, in Eine *Summa* zusammen zu ziehen.

§. 6882.

Die *Gränz-Cordons* haben die *Feuergewehr-Reparatur-Auslagen* dem *Aerarium* aufzurechnen.

Ingleichen ist für die *Uhlanen-Picken* kein *Pauschgeld* bemessen, sondern wenn sich an solchen eine *Schadhaftigkeit* ergibt, so sind sie in dem nächsten *Zeughause* herstellen zu lassen.

§. 6883.

Alle Bestandtheile der *Feuergewehre*, außer dem *Laufe*, sind im dienstbaren *Stande* zu unterhalten. Wenn der *Lauf* aber *schadhaft* ist, so kann derselbe in dem *Zeughause* ausgewechselt werden.

§. 6884.

Wenn ein *Feuergewehr* durch den langen *Gebrauch* so abgenützt, oder nach dem allgemeinen *Ausdrucke* so *ausgeschossen* ist, daß es zum *Dienste* nicht mehr verwendet werden kann, so ist es als *unbrauchbar* anzusehen, und, nach *eingeholter General-Commando-Bewilligung*, in das nächste *Zeughaus* abzuführen, wo sodann dasselbe zerlegt, und dessen *schadhafte Theile* untersucht werden.

§. 6885.

Die *Artillerie-Zeugämter* rechnen sodann den für solche *unbrauchbare Feuergewehre* aufgelaufenen *Reparatur-Betrag* den betreffenden *Regimentern* zur *Vergütung* zu, welche sodann diese *Auslagen* von den *Compagnie-Pauschgeldern* zu berichtigen haben.

§. 6886.

Wenn der *Fall* einer *auswärtigen Zurechnung* auf *Gewehr-Reparatur-Auslagen* sich ereignen sollte, so sind dieselben jedes *Mahl* von dem *Pausch-Quantum* zu bestreiten.

§. 6887.

Die *Gebühr* dieser *vorbemerkten drey Gattungen Pauschgelder* wird *monathlich* nach dem mit *Ende* eines jeden *Monathes* ausfallenden *effectiven Stande*, und zwar bey denjenigen *Truppen*, welche *Beurlaubte* bis zur *Einberufung* und bis zur *Exercier-Zeit* im *Stande* haben, nach *Abschlag* derselben berechnet, weil während ihrer *Abwesenheit* vom *Dienste* die *Pauschgelder* nicht bezogen werden dürfen.

§. 6888.

Das *Regiment* oder *Corps* hat die *Beträge* aller *auswärtigen Reparations-Zurechnungen* in seiner *monathlichen Geldberechnung* in *Empfang* zu nehmen, mithin auch jene auf *Schuh- und Stiefel-Reparatur* nicht mehr in der *jährlichen Montur-Anweis-Tabelle* aufzuführen.

Was von diesem *Betrage* das *Aerarium* befreitet, ist am *Ende* des *Gebührsentwurfes* über die *Extra-Gelder* der *Gebühr* nachzutragen, und was davon die *Compagnie- oder Escadrons-Commandanten* oder den *Regiments-Unkosten-Fond* betrifft, ist von ihnen zur *Regiments-Cassa* herein zu bringen, und *bezugsweise* zu den *Verpflegsgeldern* zu übertragen.

§. 6889.

Für die *Ergänzungsmannschaft*, welche *jährlich* in den *Waffen* geübt werden muß, darf die *Reparatur* der *Feuergewehre* dem *Aerarium* von den *Regimentern* nicht aufgerechnet werden, sondern es ist denselben für diese *Mannschaft* auf die *Zeit* der *drey- oder vierwöchentlichen Waffenübung* das *Einmonathliche*, und auf eine *sechswöchentliche Uebung* das *zweymonathliche Infanterie-Feuergewehr-Reparations-Pauschgeld* zur *Gebühr* zu bringen.

§. 6890.

Die *erwähnten Pauschgelder* haben die *Compagnie-, Escadrons- und sonstige Abtheilungs-Commandanten*, die sich solche in der *monathlichen Verpflegs-Liste* zur *Gebühr* bringen, von dem *Aerarium* zu empfangen, und zu ihrem *Zwecke*, nämlich zur *Unterhaltung* der *Montur, Rüstung* und *Waffen* in *brauchbarem Stande*, zu verwenden.

Wann die *Militär-Gränz-Cordons* die *Gewehr-Reparatur* aufzurechnen haben, und wie die *Schadhaftigkeiten* der *Uhlanen-Picken* herzustellen sind.

Hth. am 20. Feb. 805. E. 406.

Bestimmung, was von dem *Feuergewehr-Reparatur-Pausch-Quantum* zu bestreiten ist.

Hth. am 20. Feb. 805. E. 406.

Was mit den *unbrauchbaren Feuergewehren* zu geschehen hat.

Hth. am 20. Feb. 805. E. 406.

Zurechnung der *Reparatur-Beträge* für *abgelieferte unbrauchbare Feuergewehre*.

Hth. am 20. Feb. 805. E. 406.

Woher die *auswärtigen Zurechnungen* zu berichtigen sind.

Hth. am 20. Feb. 805. E. 406.

Von der *Gebührstellung* der *Pauschgelder*.

Hth. am 20. Feb. 805. E. 406.

Behandlung der *auswärtigen Reparations-Zurechnungen* bei den *Regimentern*.

Hth. am 20. Feb. 805. E. 406.

*Feuergewehr-Reparations-Pauschgelder* für die *Ergänzungsmannschaft*.

Hth. am 21. Jul. 805. E. 309.

Wer die *Compagnie- und Escadrons-Pauschgelder* zu empfangen hat.

Hth. am 20. Feb. 805. E. 406.



§. 6891.

Kein Mann, für welchen diese Pauschgelder bestimmt sind, darf auf die betreffenden Reparaturen oder Anschaffungen von seiner Löhnung oder von seinem Verdienste unter irgend einem Vorwande etwas beytragen, wenn nicht ein solcher Beitrag bestimmt ist, wie der Fall bey den commandirt Beurlaubten besteht.

Die Mannschaft hat auf das Pausch-Quantum keine weiteren Beiträge zu leisten. Hth. am 20. Feb. 805. E. 406.

§. 6892.

Keinem Manne darf das Pauschgeld zur eigenen Bestreitung der Reparaturen auf die Hand bezahlet werden.

In welchen Fällen der Mannschaft die Pauschgelder bar zu bezahlen sind.

Hiervon sind nur die E. E. Cadetten und Unter-Officiere der Infanterie, des Bombardiers-Corps, Pontonier-Bataillons und des Militär-Gränz-Cordons ausgenommen, welchen das Pauschgeld auf die beyhabenden Stiefel oder Schuhe, dann auf die Montur und Rüstung monatlich ausbezahlet werden darf, wobey aber den Compagnie-Commandanten obliegt, darauf zu sehen, daß die Mannschaft immer mit brauchbarer Montur und Rüstung versehen ist.

Hth. am 20. Feb. 805. E. 406.

Das Pauschgeld für die Gewehr-Reparatur bey dem Pontoniers-Bataillon haben die Compagnie-Commandanten zu beziehen, und davon die Gewehre gut zu unterhalten.

§. 6893.

Die Cavallerie-Regimenter, die Beschäl- und Remontirungs-Departements und das Militär-Fuhrwesen können für die kranken und maroden Dienstpferde die nöthigen Arzeneyen aus dem Feld-Apotheken-Depot gegen gleich bare Bezahlung fassen.

Woher die Pferde-Medicamente abzufassen sind. Hth. am 5. Jun. 810. D. 308.

Die Fassung muß jedoch durch den Oberschmid für das ganze Regiment bewirkt, und das Fassungsverzeichniß durch den Regiments- oder Corps-Commandanten und den Regiments-Arzt bestätigt werden.

§. 6894.

In jenen Orten, wo die von Oberschmieden verordneten Arzeneyen aus einer daselbst befindlichen Feld-Apotheke oder von einem mit dem Militär-Aerarium wegen der Arzeneylieferung im Contracte stehenden Civil-Apotheke auf die täglichen Recepte nicht abgefaßt werden können, sind die Materialien auf die Quittungen der Commandanten und auf feldkriegs-commissariatische Entwürfe, gegen Bezahlung nach der bestehenden Militär-Medicamenten-Taxe und der für die Regie-Kosten stipulirten Aufgabe, durch die Militär-Oberschmiede aus der nächst gelegenen Feld-Apotheke in zureichender Quantität zur Selbstdispensirung und gehörigen Verrechnung abzufassen.

Was zu geschehen hat, wenn die Medicamente nicht aus einer Feld- oder mit dem Militär-Aerarium in Contract stehenden Civil-Apotheke abgefaßt werden können. Hth. am 4. Apr. 816. K. 1520.

§. 6895.

Die zu Pferde-Curen erforderlichen, in dem Militär-Medicamenten-Cataloge nicht enthaltenen, einfachen, zubereiteten und zusammen gesetzten Arzeneymittel sind in einem angemessenen Vorrathe aus den Civil-Apotheken, gegen die auf specificirte und taxirte Gegenscheine den bürgerlichen Apothekern nach der jeweiligen Provincial-Medicamenten-Taxe mit einem wo möglich zu bedingenden Abzuge zu leistende bare Bezahlung abzufassen.

Wie die zu Pferde-Curen erforderlichen, in dem Militär-Medicamenten-Cataloge nicht enthaltenen Arzeneymittel von Civil-Apotheken zu nehmen sind. Hth. am 4. Apr. 816. K. 1520.

§. 6896.

Die früher so häufig üblich gewesene Subministrirung der erforderlichen Pferdearzeneyen durch die Oberschmiede, wofür sie eben so willkürlich als überspannte Forderungen machen, ist verboten.

Die Subministrirung der Pferdearzeneyen durch die Oberschmiede ist verboten. Hth. am 4. Apr. 816. K. 1520.

§. 6897.

Ein Civil-Cur-Schmid darf zu Pferde-Curen nur in Ermangelung eines Militär-Oberschmides bezugezogen werden, und dieser Civil-Cur-Schmid darf die von ihm verordneten Arzeneyen, nur im äußersten Nothfalle, mithin nur dann selbst subministriren, wenn solche nach bezugbrachter glaubwürdiger Bestätigung weder aus einer arabischen Feld-Apotheke, noch aus einer bürgerlichen Apotheke abgefaßt werden konnten.

Wann Civil-Cur-Schmiede zu Militär-Pferde-Curen bezugezogen, und wann von denselben die dießfälligen Medicamente subministrirt werden können. Hth. am 4. Apr. 816. K. 1520.



## §. 6898.

Welche Militär-Pferde von Civil-Cur-Schmieden geheilt werden dürfen, dann wohin die transportablen Kranken-Pferde gebracht werden müssen.

Hftb. am 4. Apr. 816. R. 1520.

Von diesen zur Aushilfe bezugezogenen Civil-Cur-Schmieden dürfen ferner nur die mit leichten Krankheiten und Beschädigungen behafteten, dann die wegen schnell befallener schweren Krankheiten untransportabel gewordenen Beschäler und Remonten behandelt werden; dagegen sind alle während der Beschälzeit oder während des Transportes mit schweren und langwierigen Krankheiten oder Defecten befallenen Pferde zur Cur an jene Beschäl-Station, oder an jenes Cavallerie-Regiment, oder auch an die Fuhrwesens-Division, kurz, an diejenige dieser drey Branschen, welche sich gerade am nächsten befindet, gegen Vergütung der betreffenden Kosten abzugeben.

## §. 6899.

Wie den Cavallerie-Regimenten die Vergütung für die den kranken Beschälern und Remonten abgereichten Arzeneien zu leisten ist.

Hftb. am 4. Apr. 816. R. 1520.

Den Cavallerie-Regimentern und dem Militär-Fuhrwesens-Corps ist die Vergütung für die von ihren Oberschmiede den kranken Beschälern und Remonten abgereichten Arzeneien nur nach der bestehenden Militär-Medicamenten-Taxe, mit Aufgabe der für die Regie-Kosten bestimmten Procente, zu leisten, und diese Bezahlung darf nur auf die mit den Original-Recepten der Oberschmiede belegten Quittungen der Commandanten, niemals aber auf die Quittungen der Oberschmiede erfolgt werden.

## §. 6900.

Eigenschaften der diefallsigen Recepte.

Hftb. am 4. Apr. 816. R. 1520.

Von den sowohl von Militär-Ober- als von Civil-Cur-Schmieden für Franke und marode Pferde vorgeschriebenen Recepten müssen von den angeordneten Arzeneymitteln das Gewicht und die Bestandtheile ausgesetzt, und zugleich auf jedem Recepte die Krankheit und eine Beschreibung des Pferdes angemerkt werden.

## §. 6901.

Eigenschaften der Civil-Apotheker-Conten.

Hftb. am 4. Apr. 816. R. 1520.

Den Conten der bürgerlichen Apotheker und der Civil-Cur-Schmiede müssen die erwähnten Recepte jedes Mal beygeschloffen, auch über die in den Conten der Civil-Cur-Schmiede die Forderungen für ihre ärztlichen Bemühungen besonders ausgewiesen werden.

Auf diesen Conten müssen sowohl die Umstände, welche die Abnahme der Arzeneien nothwendig machten, als auch die Richtigkeit der geleisteten Zahlung feldkriegscommissariatlich, oder, in Ermangelung eines solchen Beamten, ortsobrigkeitlich bestätigt seyn.

## §. 6902.

Wann um Schadloshaltung auf Pferde-Curen eingeschritten werden kann.

Hftb. am 3. Aug. 798.

Wenn in außerordentlichen Fällen durch Verwundungen der Dienstpferde vor dem Feinde die Auslagen auf Pferde-Curen sich vermehren, und hierzu das Pausch-Quantum nicht hinreichend wäre, so ist von allerhöchsten Orten allergnädigst genehmiget worden, daß diefalls, jedoch nur, wenn von einem Regimente sehr viele Pferde verwundet werden sollten, von dem commandirenden General bey dem Hofkriegsrathe um eine billige Entschädigung eingeschritten werden darf.

## §. 6903.

Liquidation der Pferde-Medicamenten-Geldrechnung.

Hftb. am 4. Apr. 816. R. 1520.

Die Commandanten und die Wirthschafts-Directionen der Militär-Bestätze, die Beschäl- und Remontirungs-Departements, dann das Militär-Fuhrwesen und die übrigen Corps und Branschen, ingleichen gesammte Regimenter, haben die zu legenden Ausweise, Verzeichnisse oder Rechnungen über die auf Pferde arzeneien und Pferde-Curen verwendeten Gelder halbjährig zur vorläufigen Liquidation an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden, und die einstweilen activ zu führenden Medicamenten-Gelder erst auf die erhaltenen Liquidationen in ihren Rechnungen in Ausgabe zu stellen.

## §. 6904.

Was von den Pauschal-Geldern nicht zu bestreiten ist.

Hftb. am 20. Feb. 808. E. 406.

Werden von den Truppen Monturs- oder Rüstungsstücke im Materials oder in Bestandtheilen aus den Monturs-Commissionen empfangen, oder auch von den Truppen selbst schon gebrauchten größeren noch gut tragbare kleinere Sorten auf die Gebühr erzeugt, so ist deren Verfertigung nicht von dem Pauschalgelde zu bestreiten, sondern es wird dazu von den Monturs-Commissionen das ausgemessene Milizer-Macherlohn verabfolgt.



Nr. 1.

Sämmtlicher Compagnie- und Escadrons-Pauschgelde auf Feuerwaffe-Reparatur, Spiel- und Schuß-Reparatur, dann auf Pferde-Curen.

Ordnung der Truppen.	Näherlich für	Monatliche Compagnie- und Escadrons-Pauschgelde gebühren für den Kopf auf												Zusatz.																																																																																																																																																									
		Feuerwaffe-Reparatur				Spiel				Schuß-Reparatur																																																																																																																																																													
		Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg																																																																																																																																																										
Deutsches Infanterie-Regiment	Unter-Officiere Gemeine	Feuerwaffe-Reparatur				Spiel				Schuß-Reparatur				Zusatz.																																																																																																																																																									
		<table border="1"> <tr><td>Frieden</td><td>12/3</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Krieg</td><td>12/5</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Frieden</td><td>12/3</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Krieg</td><td>12/5</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> </table>	Frieden	12/3	2	12/3	2	Krieg	12/5	2	12/3	2	Frieden		12/3	2	12/3	2	Krieg	12/5	2	12/3	2	<table border="1"> <tr><td>Frieden</td><td>12/3</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Krieg</td><td>12/5</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Frieden</td><td>12/3</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Krieg</td><td>12/5</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> </table>	Frieden	12/3	2	12/3	2	Krieg	12/5	2	12/3	2	Frieden	12/3	2	12/3	2	Krieg	12/5	2	12/3	2	<table border="1"> <tr><td>Frieden</td><td>12/3</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Krieg</td><td>12/5</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Frieden</td><td>12/3</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Krieg</td><td>12/5</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> </table>	Frieden	12/3	2	12/3	2	Krieg	12/5	2	12/3	2	Frieden	12/3	2	12/3	2	Krieg	12/5	2	12/3	2	<table border="1"> <tr><td>Frieden</td><td>12/3</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Krieg</td><td>12/5</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Frieden</td><td>12/3</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Krieg</td><td>12/5</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> </table>	Frieden	12/3	2	12/3	2	Krieg	12/5	2	12/3	2	Frieden	12/3	2	12/3	2	Krieg	12/5	2	12/3	2	<table border="1"> <tr><td>Frieden</td><td>12/3</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Krieg</td><td>12/5</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Frieden</td><td>12/3</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Krieg</td><td>12/5</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> </table>	Frieden	12/3	2	12/3	2	Krieg	12/5	2	12/3	2	Frieden	12/3	2	12/3	2	Krieg	12/5	2	12/3	2	<table border="1"> <tr><td>Frieden</td><td>12/3</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Krieg</td><td>12/5</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Frieden</td><td>12/3</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Krieg</td><td>12/5</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> </table>	Frieden	12/3	2	12/3	2	Krieg	12/5	2	12/3	2	Frieden	12/3	2	12/3	2	Krieg	12/5	2	12/3	2	<table border="1"> <tr><td>Frieden</td><td>12/3</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Krieg</td><td>12/5</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Frieden</td><td>12/3</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Krieg</td><td>12/5</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> </table>	Frieden	12/3	2	12/3	2	Krieg	12/5	2	12/3	2	Frieden	12/3	2	12/3	2	Krieg	12/5	2	12/3	2	<table border="1"> <tr><td>Frieden</td><td>12/3</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Krieg</td><td>12/5</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Frieden</td><td>12/3</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> <tr><td>Krieg</td><td>12/5</td><td>2</td><td>12/3</td><td>2</td></tr> </table>	Frieden	12/3	2	12/3	2	Krieg	12/5	2	12/3	2	Frieden	12/3	2	12/3	2	Krieg	12/5
Frieden	12/3	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Krieg	12/5	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Frieden	12/3	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Krieg	12/5	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Frieden	12/3	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Krieg	12/5	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Frieden	12/3	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Krieg	12/5	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Frieden	12/3	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Krieg	12/5	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Frieden	12/3	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Krieg	12/5	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Frieden	12/3	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Krieg	12/5	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Frieden	12/3	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Krieg	12/5	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Frieden	12/3	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Krieg	12/5	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Frieden	12/3	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Krieg	12/5	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Frieden	12/3	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Krieg	12/5	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Frieden	12/3	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Krieg	12/5	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Frieden	12/3	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Krieg	12/5	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Frieden	12/3	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Krieg	12/5	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Frieden	12/3	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Krieg	12/5	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Frieden	12/3	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Krieg	12/5	2	12/3	2																																																																																																																																																																			
Ungarisches Grenz-Infanterie-Regiment	Unter-Officiere Gemeine	Feuerwaffe-Reparatur				Spiel				Schuß-Reparatur				Zusatz.																																																																																																																																																									
Garntons-Batallon	Unter-Officiere Gemeine	Feuerwaffe-Reparatur				Spiel				Schuß-Reparatur				Zusatz.																																																																																																																																																									
Ungarische Stromwache	Unter-Officiere Gemeine	Feuerwaffe-Reparatur				Spiel				Schuß-Reparatur				Zusatz.																																																																																																																																																									
Wittler-Grenz-Gordon	Unter-Officiere Gemeine	Feuerwaffe-Reparatur				Spiel				Schuß-Reparatur				Zusatz.																																																																																																																																																									
Südafrikaner-Regiment	für den Mann für das Pferd	Feuerwaffe-Reparatur				Spiel				Schuß-Reparatur				Zusatz.																																																																																																																																																									
Dragoner-Regiment	für den Mann für das Pferd	Feuerwaffe-Reparatur				Spiel				Schuß-Reparatur				Zusatz.																																																																																																																																																									
Spezereuter-Regiment	für den Mann für das Pferd	Feuerwaffe-Reparatur				Spiel				Schuß-Reparatur				Zusatz.																																																																																																																																																									
Infanterie und Artillerie	für den Mann für das Pferd	Feuerwaffe-Reparatur				Spiel				Schuß-Reparatur				Zusatz.																																																																																																																																																									
Musketen	für den Mann für das Pferd	Feuerwaffe-Reparatur				Spiel				Schuß-Reparatur				Zusatz.																																																																																																																																																									
Feld-Artillerie Grenadier-Regiment Artillerie-Regiment Bombardier-Corps	Dem Feldweibel abwärts, ausdrücklich der Ober- feuerwaffer	Feuerwaffe-Reparatur				Spiel				Schuß-Reparatur				Zusatz.																																																																																																																																																									
Pioniers-Batallion	Mannschaft	Feuerwaffe-Reparatur				Spiel				Schuß-Reparatur				Zusatz.																																																																																																																																																									

Die Oberfeuerwaffen (Feld-, Grenadier-, Artillerie-) sind zu unterscheiden nach dem Ort der Reparatur. Für diese ist das Pauschgeld auf die Art der Reparatur unter dem Titel "Spiel" zu setzen.

Für die Wäcker besteht im Frieden keine Spiel- und Schuß-Reparatur-Zusatz.

Zusatz.



Gr. 1.

Sämtlicher Compagnie- und Escadrons - Paufschgelber auf Feuergewehr = Reparatur, Fild = Zepfen und Zschuß = Reparatur, dann auf Pferde = Curen.

Gattung der Truppen.	Männlich für	Monatliche Compagnie- und Escadrons - Paufschgelber gehören für den Kopf auf												Anmerkung.	
		Feuergewehr = Reparatur		Fild = Zepfen		Zschuß = Reparatur		Pferde = Curen		Frieden		Krieg			
		Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg
Capitaine-Corps	vom Feldweibel an														
Münche-Corps	Unter-Officiere														
Plioniers	Gemeine														
Subregiments - Profestio-															
nisten															
Subregiments-Transporte-															
Division															
Befehl- u. Remontierungs-															
Departement															
Militär-Geistl.															
Shierarcken - Institut															
Jäger - Division mit Cuir-															
sen sammt Anschlagart-															
men versehen															
Jäger - Division ohne Cuir-															
sen sammt Anschlagart-															
men versehen															
Stabs - Division ohne Cuir-															
sen sammt Anschlagart-															
men versehen															
Stabs - Infanterie															
Sanitäts - Compagnie															
Stabs - Dragoner - Division															
für den Mann															
für das Pferd															
Landwehr															
für die Mannschaft															
Marine - Artillerie - Direction															
für die Mannschaft des															
Bengantes und der Ar-															
tilerie - Compagnie															
Marine - Infant - Bataillon															
für die Mannschaft															
Maratromen - Kanonier - Corps															
für die Mannschaft vom															
Boo - smanne abwärts															

Frieden = in Friedenszeiten



U n t e r s u c h u n g s - C o n f i g u r a t i o n .

Mr. 2.

Mr. Regiment.

Charge.							
Rahmen des Mannes.	Die Reparatur ist bewirkt worden.	Die Reparation bestand	Wer die Schuße untersucht hat.	Von welchem Schuhmacher sie reparirt wurden.	Dafür bezahlter Betrag.		Z u m e r k u n g .
					fl.	kr.	
	zu						
	am						

Sign. M.

S u n d t u n g .

Mr. M. Feld-Regiments-Commissär.

Ueber . . . . fl. . . kr., welche ich Gefertigter für

— Paar Doppelfohlen

— Paar Messerfedern

für die Gemeinen Mr. M. des obigen Regiments von dem Herrn Mr. M. richtig und bar empfangen zu haben bestätige. Sign.  
Coram me Mr. M. Feld-Regiments-Commissär.  
Mr. M. Schuhmachermeister.



## IV. Abschnitt

## Von dem Schul- und Sappe = Fonde.

§. 6905.

Sappe-Fond-Pausch-Quantum.  
Hsth. am 22. Feb. 809. N 282.

Der Schul- und Sappe-Fond besteht in jährlichen 430 Gulden für das Sappeurs = Corps.

§. 6906.

Wann diese Gelder zu empfangen sind.  
Hsth. am 22. Feb. 809. N 282.

Dieser kann halbjährig, und zwar im May und im November eines jeden Jahres, empfangen werden.

§. 6907.

Gegen welche Documente die Vergütung der Auslagen Statt findet.  
Hsth. am 22. Feb. 809. N 282.

Die Auslagen zur Nachschaffung und Reparatur der Sappe-Requisiten werden nur gegen Beybringung legaler Documente vergütet.

§. 6908.

Anweisung des Pausch-Quantums.  
Hsth. am 22. Feb. 809. N 282.

Das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat hat dieses Pausch-Quantum immer mit den Ersatzgeldern halbjährig in vorhinein anzuweisen.

## V. Abschnitt

## Von dem Schul- und Minen = Fonde.

§. 6909.

Schul-Fond-Pausch-Quantum für das Mineurs = Corps.  
Hsth. am 4. Oct. 812. I 6033.

Für den Schulfond des Mineurs = Corps sind jährlich 408 fl. 29 $\frac{7}{8}$  fr. bemessen, von welchem alle Auslagen bestritten werden müssen.

§. 6910.

Durch wen, in Ermangelung eines Minen = Fondes, in den Festungen die Requisiten nachgeschafft werden.  
Hsth. am 4. Oct. 812. I 6033.

Es besteht zwar kein eigener Minen-Fond, indessen werden, in den vier Festungen Peterwardein, Josephstadt, Theresienstadt und Olmütz die Minen-Requisiten stets ersetzt.

§. 6911.

Auf welche Art bey den Feld-Compagnien der Ersatz hier von geleistet wird.  
Hsth. am 4. Oct. 812. I 6033.

Was hingegen jene Minen-Requisiten der drey Feld-Compagnien betrifft, so werden diese, nach vorher eingeholter Bedeckung, vom Corps-Commandanten immer wieder nachgeschafft.

## VI. Abschnitt

## Von dem Regiments = Fuhrwesens = Pauschale.

§. 6912.

Ausmaß an Regiments Fuhrwesens = Pauschgeldern.  
Hsth. am 9. Jan. 806. I 37.  
" " 17. März 814. I 1297.

Wenn die Regimenter und Corps mit der Proviant-Wägen-Bespannung im Kriege versehen sind, so gebühren ihnen zu deren Unterhaltung monatlich für jeden vierspännigen Deckel- oder Leiterwagen 5 fl.;

» » zweispännigen Wagen, worunter auch die Regiments-Feldschmiede und der Stabs-Requisiten-Wagen gehören, 4 fl.

§. 6913.

Zu was diese Pauschgelder bestimmt sind.  
Hsth. am 9. Jan. 806. I 37.

Hierunter sind monatlich 30 Kreuzer auf Hufbeschlag für jedes Zugpferd, das Uebrige ist auf Wagen- und Geschirr-Reparatur, auf Monturs-Ausbesserung für die bey den Wagen befindlichen Fuhrwesensgemeinen, und zur Bestreitung der den Pferden nöthigen Medicamente bestimmt.



§. 6914.

Bei diesem hinlänglichen Ausmaße kann von einem Wagen-Reparatur-Su-  
pererogat nur in außerordentlichen Fällen die Rede seyn, in welchen dasselbe gleich nach  
Verlauf des Jahres durch die genauesten, mit den legalsten Documenten erprobten Rech-  
nungen erwiesen werden muß, weil ohne diesen Beweis eine Ausnahme von der allgemei-  
nen Regel nie geschehen wird.

Auf ein Supererogat hier-  
an wird nur in besonderen  
Fällen eine Passirung ertheilt.  
Hth. am 9. Jan. 806. I 37.

§. 6915.

Dieses Ausmaß erstreckt sich nicht nur allein auf die Proviant- und Deckelwägen,  
sondern auch auf die Feldschmiede, den Stabs-Requisiten-Wagen und die bey den Regimen-  
tern eingetheilte Artillerie-Bagage-Wägen, für welche Fuhrwerke jedoch, wenn sie zwey-  
spännig sind, nicht mehr als 4 Gulden wenn sie vierspännig sind, aber 5 Gulden monath-  
lich Reparatur- und Beschlage-Pauschgeld bemessen wird.

Auf welche Wägen sich ferner  
diese Pauschal-Geldgebühre er-  
strecket.  
Hth. am 9. Jan. 806. I 37.

§. 6916.

Der Grenadier-Bataillons-Commandant hat das monatliche Reparations-Pausch-  
Quantum auf die ärarischen Wägen und ihre Bespannung von allen drey Grenadier-Divi-  
sionen in Conto des Regiments, bey welchem gedachter Commandant im Stande und in  
der Gebühr stehet, zu empfangen, und eben diesem Regimente die Reparationen zu ver-  
rechnen, zu welchem Ende auch diese Wägen bey jenem Regimente als zugetheilt zu füh-  
ren sind, zu welchem der Commandant gehört.

Wie die Grenadier-Batäl-  
lions-Commandanten hin-  
sichtlich dieser Pauschgelder zu  
behandeln sind.  
Hth. am 4. Jun. 796, D 1861.

§. 6917.

Wenn ein Regiment in Friedenszeiten in ein anderes Land zu liegen kommt, und  
die beyhabenden Proviant-Wägen mitzunehmen hat, sind die hierzu anzuschaffende Wagen-  
schmiere und die bey diesen Wägen auf dem Marsche nöthig vorfallenden kleinen Repara-  
tionen in Conto des Arariums zu verrechnen, über welchen Betrag die Rechnung zur Ein-  
hohlung der Hofkriegsbuchhaltungs-Liquidation an das General-Commando einzurei-  
chen ist.

Aufrechnung der Reparatu-  
ren in Conto des Arariums  
bey Dislocations-Verände-  
rungen in Friedenszeiten.  
Hth. am 2. Apr. 813.

§. 6918.

Das Schuh- und Stiefel-Reparations-Pauschale für die Regiments-Fuhrwesens-  
Mannschaft besteht in monatlichen 10 kr. per Kopf, von welchen die vorkommenden be-  
treffenden Auslagen zu bestreiten sind. In Fällen, wo mit diesem Pausch-Quantum nicht  
ausgelangt werden kann, muß mit dem erhöhten Proviant-Wägen-Reparations-Pausch-  
Quantum ausgeholfen werden.

Schuh- und Stiefel-Repa-  
rations-Pauschale für die  
Fuhrwesensgemeinen.  
Hth. am 20. Feb. 803.  
" " 13. Sep. 803.  
" " 9. Jan. 807. I 151.

§. 6919.

Das Proviant-Wägen-Pauschgeld erreicht in dem Monathe, in welchem die ärari-  
sche Bespannung, sammt Knechten, abgegeben wird, und die Wägen in Verwahrung kom-  
men, sein Ende.

Wann diese Pauschgelder  
aufzuhören haben.  
Hth. am 4. Sep. 790. E 1693.  
" " 13. Feb. 806. I 536.

VII. A b s c h n i t t.

Von dem Regiments-Packwesens-Pauschale.

§. 6920.

Wenn die Regimenter und Corps mit ärarischen Packpferden versehen sind,  
so gehören an Hufbeschlaggeld 30 kr. monatlich per Pferd. Zur Ausbesserung und Un-  
terhaltung der Packsättel mit ihren Bestandtheilen und den dazu gehörigen Pferde-  
rüstungsstücken hat jedes Regiment auf Einen Sattel jährlich 2 fl. oder monatlich 10 kr. sich  
zur Gebühr zu stellen.

Packwesens-Pauschale.  
Hth. am 13. Jun. 807. E 1975.



Auf die Pferde-Curen ist für die Packpferde das nämliche Ausmaß anzunehmen, welches für die Cavallerie-Pferde mit monatlichen 2½ Kr. bewilliget worden ist.

Auf die Monturs-Reparation des Rüsselmachers und der Packknechte wird das Infanterie-Pauschale monatlich per Kopf 1¼ Kr., auf die Stiefel des Rüsselmachers in's Besondere monatlich 7½ Kr., und auf die Schuhe der Packknechte gleich der Infanterie monatlich 12½ Kr. bemessen.

§. 6921.

Wer die Monturs-Reparationen zu besorgen hat.  
Hftb. am 13. Jun. 807. E 1975.

Diese Monturs-Reparationen hat diejenige Compagnie zu besorgen, welcher die Mannschaft zugetheilt ist, und daher das Pauschgeld hierauf zu beziehen.

§. 6922.

Wann die Packwesens-Pauschelder aufhöret.  
Hftb. am 4. Sep. 790. E 2698.  
" 13. Feb. 806. I 536.

Das Packwesens-Pauschale höret in dem Monate auf, in welchen die Packpferde sammt Knechten abgegeben werden, und die Pack-Requisiten in Verwahrung kommen.